

Bericht

des Ausschusses für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung

über die Drucksache

**20/623: Sicherungsverwahrung – handelt auch Hamburg?
(Antrag der CDU)**

sowie über die Selbstbefassungsangelegenheit

Zukunft der Sicherungsverwahrung in Hamburg nach dem Karlsruhe-Urteil

und über die Selbstbefassungsangelegenheit

Konzept des Bundesministeriums der Justiz zur Sicherungsverwahrung

Vorsitz: **Farid Müller**

Schriftführung: **Urs Tabbert**

I. Vorbemerkung

Der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung hatte die Selbstbefassung „Zukunft der Sicherungsverwahrung in Hamburg nach dem Karlsruhe-Urteil“ gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 einstimmig beschlossen. Die Drs. 20/623 wurde dem Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung auf Antrag der SPD durch Beschluss der Bürgerschaft vom 8. Juni 2011 zur Beratung überwiesen. Am 9. September 2011 erweiterte der Ausschuss die Beratung um den Komplex „Konzept des Bundesministeriums der Justiz zur Sicherungsverwahrung“, den er einstimmig als Selbstbefassungsangelegenheit beschloss. Der Ausschuss befasste sich mit der Thematik in seinen Sitzungen am 31. Mai 2011, 27. Juni 2011, 09. September 2011, 18. November 2011, 20. Dezember 2011 und am 24. Januar 2012. Am 09. September 2011 beschloss der Ausschuss einstimmig die Durchführung einer Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 58 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft, in seiner Sitzung am 27. Oktober 2011 klärte der Ausschuss die Modalitäten hierfür. Die Anhörung fand am 18. November 2011 mit folgenden Auskunftspersonen statt: Herr Dr. Tillmann Bartsch, Rechtsanwalt, Gießen; Herr Prof. Dr. Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie, Tübingen; Herr Thomas König, Justizvollzugsanstalt Werl; Herr Matthias Koller, Richter am Landgericht Göttingen, Leiter der Führungsaufsichtsstelle; Herr André Schulz, Vorsitzender des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, Hamburg und Dr. Ines Woynar, Fachanwältin für Strafrecht und Diplomkriminologin, Hamburg. Der genaue Wortlaut der Anhörung kann dem Wortprotokoll 20/5 des Ausschusses für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung entnommen werden, das entsprechend der seit dem 1. März 2006 geltenden Richtlinien des Präsidenten der Hamburgischen Bürgerschaft über die Einsichtnahme von Ausschussprotokollen über die Parlamentsdatenbank der Hamburgischen Bürgerschaft unter der Internetadresse <http://www.hamburgische-buergerschaft.de/parlamentsdatenbank> aufgeru-

fen oder wie bisher in der Parlamentsdokumentation der Hamburgischen Bürgerschaft eingesehen werden kann. Die Auswertung der Anhörung sowie die Senatsbefragung führte der Ausschuss in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 durch, die Beschlussfassung fand in der Sitzung am 24. Januar 2012 statt.

II. Beratungsinhalt

Beratung am 31. Mai 2011

Der Vorsitzende wies darauf hin, dass als Erstes der Beschluss über die Selbstbefassung gefasst werden müsse.

Die CDU-Abgeordneten ergänzten, der Antrag auf Selbstbefassung werde von den Abgeordneten der CDU, GAL, FDP sowie der Fraktion DIE LINKE gestellt. Ihnen allen sei das Thema sehr wichtig, da sie es für das beherrschende rechtspolitische Dauerthema der nächsten Jahre hielten. Wegen der Eilbedürftigkeit sei es dringend notwendig, so schnell wie möglich in die Beratungen einzutreten.

Die SPD-Abgeordneten erklärten, sie würden dem Antrag auf Selbstbefassung zustimmen, allerdings in dieser Sitzung keine ausführliche Beratung führen wollen. Als Grund dafür nannten sie die Tatsache, dass seitens der CDU-Abgeordneten ein Antrag zur Sicherungsverwahrung auf der Tagesordnung der nächsten Bürgerschaftssitzung stehe und sie von einer Überweisung dieser Drucksache an den Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung ausgingen. Dieses würden sie abwarten wollen. Im Übrigen regten sie an, dass sich der Ausschuss vor der Beratung erst einmal die derzeitige Sicherungsverwahrungssituation im Rahmen einer Begehung ansehen möge. Sie schlugen vor, sich unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ noch vom Senat über die JustizministerInnenkonferenz berichten zu lassen.

Die CDU-Abgeordneten brachten ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass die SPD-Abgeordneten die sofortige Beratung ablehnten; dafür sei das Thema zu wichtig. Außerdem bleibe Hamburg gerade einmal ein Zeitraum von sieben Monaten, um die Maßgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Hinzu komme, dass der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung in der nächsten Sitzung seine Haushaltsberatungen durchzuführen habe. Sie bemerkten zudem, dass die SPD die Regierung mit dem Ziel übernommen habe, vieles besser zu machen; ihr Handeln sei aber der Beweis des Gegenteils.

Der GAL-Abgeordnete erinnerte an die letzten Obleutegespräche, in denen unter Anwesenheit des Obmanns der SPD vereinbart worden sei, zum Einstieg in das Thema in der heutigen Sitzung eine kurze Beratung – einschließlich eines Berichts über die Justizministerkonferenz – führen zu wollen. Er zeigte sich überrascht, dass die SPD-Abgeordneten nunmehr eine Beratung des Themas unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ anregten.

Die FDP-Abgeordnete merkte an, sie sehe die Notwendigkeit der sofortigen Befassung mit diesem Thema ebenfalls.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass der Ausschuss in der nächsten Sitzung schon den Haushaltsplan beraten müsse. Die Umsetzung der Maßgaben des Verfassungsurteils sei in jedem Fall mit Kosten verbunden und deshalb müsste die Selbstbefassung ihres Erachtens vor Beratung des Haushalts zumindest andiskutiert werden. Sie erinnere sich, dass es auch in der Vergangenheit durchaus üblich gewesen sei, über wichtige Themen in derselben Sitzung zu beraten, in der der Antrag auf Selbstbefassung gestellt worden sei.

Die SPD-Abgeordneten entgegneten, zu einer Beratung mit haushaltsrelevanten Ergebnissen würde es in dieser Sitzung nicht kommen können, deshalb sollte sich der Ausschuss die Zeit nehmen, das Thema gründlich und sorgfältig zu beraten.

Der Vorsitzende gab zu bedenken, dass die Selbstbefassung nicht benötigt werde, wenn es in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu der von den SPD-Abgeordneten angedeuteten Überweisung des CDU-Antrags an den Ausschuss komme. Grundsätzlich äußerte aber auch er Unverständnis darüber, dass das Thema in der heutigen Sitzung nicht andiskutiert werden solle.

Anschließend beschloss der Ausschuss einstimmig gemäß § 53 Absatz 2 Satz 1 GO eine Selbstbefassung mit dem Thema „Zukunft der Sicherungsverwahrung in Hamburg nach dem Karlsruhe-Urteil“.

In einer weiteren Abstimmung stellte der Vorsitzende den Widerspruch der SPD-Fraktion gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 gegen eine sofortige Beratung fest.

Anschließend beschloss der Ausschuss einstimmig, das Thema in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu beraten.

Beratung am 27. Juni 2011

Die CDU-Abgeordneten erläuterten das Petikum ihres Antrags einleitend noch einmal in ausführlicher Form.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erläuterten zum Punkt 1, dass dieser zwei Unterfragen enthalte, nämlich einerseits die nach dem länderübergreifenden Ausgleich und andererseits die nach einer möglichen Wohnsitzweisung. Den Kostenausgleich hätte sich Hamburg in der jüngeren Vergangenheit gewünscht, denn der Aufwand für die Begleitung von Herrn W. sei sehr groß gewesen, die Rechtslage sei diesbezüglich jedoch eindeutig. Nach § 463a der Zivilprozessordnung sei die Führungsaufsichtsstelle des Ortes zuständig, an dem der Entlassene seinen Wohnsitz habe. Ein Kostenausgleich sei nicht vorgesehen. Das Problem sei im Strafrechtsausschuss der JustizministerInnenkonferenz bereits einmal thematisiert worden. Die Neigung der Länder, diesbezüglich etwas zu ändern, sei aber gering gewesen, da sie davon ausgingen, es werde sich grundsätzlich ausgleichen.

Eine Wohnsitzverpflichtung sei verfassungsrechtlich nicht zulässig, da es sich bei den entlassenen Sicherungsverwahrten nicht mehr um Gefangene handle und ihnen deshalb das Grundrecht auf Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes zustehe. Das geltende Führungsaufsichtsrecht lasse lediglich die Weisung zu, dass der Entlassene der Führungsaufsichtsstelle gegenüber überhaupt einen Wohnsitz angebe, den Ort könne er selbst bestimmen. In seltenen Ausnahmefällen, wenn es beispielsweise eine bestimmte Therapiemöglichkeit nur an einem bestimmten Ort gebe, werde aus Gründen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt, dass der Entlassene dort für den Zeitraum einer Behandlungsmaßnahme seinen Wohnsitz zu nehmen habe. Ohne eine solche spezifische Weisung sei es aus Gründen der allgemeinen Freizügigkeit nicht möglich, eine Aufenthaltsbestimmung vorzunehmen.

Die CDU-Abgeordneten fragten, ob es zu diesen verfassungsrechtlichen Prüfungen behördliche Vermerke gebe, die dem Ausschuss zugänglich gemacht werden könnten.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erklärten, sie würden dazu etwas zusammenstellen und dem Ausschuss zu Protokoll zuleiten.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung erklärte am 12. Juli 2011 Folgendes zu Protokoll:

„Zu der Frage der Freizügigkeit führt die Behörde für Justiz und Gleichstellung Folgendes aus:

Nach Art. 11 Abs. 1 GG genießen alle Deutschen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Dieses Grundrecht darf nach Art. 11 Abs. 2 GG zwar durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt werden, aber die eingeräumte Kompetenz darf nur zu den in Art. 11 Abs. 2 GG genannten Zwecken ausgeübt werden. Diese Gründe sind abschließend und wegen der elementaren Bedeutung des Grundrechts eng auszulegen. Beschränkungen sind danach nur zulässig, „um strafbaren Handlungen vorzubeugen“.

Im Rahmen der Führungsaufsicht kann keine verpflichtende Weisung geschaffen werden, den Wohnsitz nicht in ein anderes Bundesland zu verlegen. Eine derartige Regelung wäre im Hinblick auf das Recht auf Freizügigkeit aus Art. 11 GG problematisch. § 68 b Abs. 1 Nr. 1 StGB ermöglicht im Rahmen der Führungsaufsicht bereits Weisungen, den Wohn- oder Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen. Derartige Weisun-

gen sollen der Sicherstellung der planmäßigen Überwachung durch die Aufsichtsstelle dienen, um damit den Maßregelzweck der Beseitigung oder Verringerung der Gefahr weiterer Straftaten besser zu erreichen und dienen somit der Vorbeugung von Straftaten im Sinne von Art. 11 Abs. 2 GG. Mit diesen Weisungen kann die Veränderung des Wohnortes verhindert werden, wenn der Zweck der Führungsaufsicht es erfordert.

Die Schaffung einer darüber hinausgehenden verpflichtenden Weisung, den Wohnsitz nicht in ein anderes Bundesland zu verlegen, ist dagegen als freizügigkeitsbeschränkende Maßnahme verfassungsrechtlich bedenklich, weil die Einschränkung nicht erforderlich ist, um strafbaren Handlungen vorzubeugen. Denn für die Ziele der Führungsaufsicht ist das Bundesland ohne Bedeutung, da die Führungsaufsicht in jedem Bundesland ausgeübt werden kann. Der Weisung würden vielmehr rein fiskalische Gründe zugrunde liegen, nämlich die Vermeidung von Fragen des länderübergreifenden Ausgleichs für die Bewachung und Betreuung. Diese finanziellen Belange dienen jedoch nicht der Vorbeugung von Straftaten und sind deshalb zur Rechtfertigung der Beschränkung nach Art 11 Abs. 2 GG nicht geeignet.“

Zum Punkt 2 des Petitums der Drucksache führten die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter aus, dass sie die länderübergreifende Zusammenarbeit per se für sehr sinnvoll hielten. In der 25. Kalenderwoche habe es bereits mit den Justizministerinnen und Justizministern aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern in Schwerin ein Treffen gegeben, um die Folgen des Bundesverfassungsgerichtsurteils und die Möglichkeiten einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zu erörtern. Ein ganz wesentliches Ergebnis sei gewesen, dass keiner der Beteiligten der Meinung gewesen sei, die Einrichtung einer Sicherungsverwahrungsanstalt für alle vier Bundesländer wäre eine sinnvolle Lösung, denn eine solche Einrichtung würde eine Größe erreichen, die niemand für sinnvoll und vertretbar halte.

Auf diesem Treffen sei die generelle Absicht zur Kooperation festgestellt worden, insbesondere um die therapeutischen und die behandlerischen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllen zu können. Ziel dieser Zusammenarbeit sei, flexible Unterbringungs- und Nachsorgemöglichkeiten unter Nutzung vorhandener Standorte nicht nur in einem Bundesland zu schaffen. Zu diesem Zweck sei eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die schnellstmöglich die verschiedenen Beiträge der beteiligten Länder für Unterbringung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge ausloten und prüfen solle, inwieweit eine norddeutsche Kooperation möglich sei.

Die CDU-Abgeordneten bezeichneten dieses Zwischenergebnis in Anbetracht des großen Zeitdrucks als zu unkonkret. Durch das Einrichten von Arbeitsgruppen würden keine Probleme gelöst. Vielmehr sei Handeln gefragt. Die Vereinbarung über eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft unter den norddeutschen Ländern bestehe im Übrigen seit Jahrzehnten und sei insoweit nichts Neues und dass für diesen schwierigen Bereich der Sicherungsverwahrung eine Zusammenarbeit stattfinde, sei fast schon eine Selbstverständlichkeit. Von Bedeutung sei jetzt, ob sich eines der Bundesländer bereit erkläre, mehr Sicherungsverwahrte aufzunehmen und dafür die Standards entsprechend einzuhalten.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter widersprachen insoweit, als eine Kooperation im Bereich der Sicherungsverwahrung außer von Niedersachsen und Bremen, die in der Vergangenheit schon stattgefunden habe, etwas völlig Neues für den Bereich der norddeutschen Länder sei. Sie bestätigten, dass es einen erheblichen Zeitdruck gebe. Dies sei aber – im Gegensatz zum Bundesjustizministerium – allen Bundesländern bewusst. Deshalb sei der Beschluss der norddeutschen Justizministerinnen und Justizminister auch noch einmal dazu genutzt worden, die Bundesjustizministerin aufzufordern, umgehend die Eckpunkte vorzulegen, denn bis zum Sommer nächsten Jahres müsste das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen sein, damit die Länder die Umsetzung bis Mai 2013 realisieren könnten. Mit der Einrichtung der länderübergreifenden Arbeitsgruppe – die nunmehr auch zügig ihre Tätigkeit aufnehmen werde – sei aber ein weitreichender Schritt gegangen worden.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, von welcher Anzahl unterzubringen-der Personen der Senat ausgehe. Sie selbst sei der Auffassung, dass die Zahlen deutlich sinken würden. Sie interessierte zudem, welche Belegungszahl für eine solche Anstalt sinnvoll wäre.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erklärten, sie könnten zurzeit nur Schätzungen zugrunde legen. Diese besagten, dass für die vier Bundesländer zusammen etwa zwischen 85 und 120 Personen unterzubringen seien. Wie viele es später tatsächlich seien, hänge wesentlich davon ab, wie der Bundesgesetzgeber die Sicherungsverwahrung künftig regeln werde. Hinsichtlich der Größe, die für eine solche Anstalt sinnvoll wäre, böten die Standards in der Sozialtherapie eine Orientierung. Die Belegung bewege sich dort zwischen 50 und 100 Personen. Nach den Empfehlungen des Arbeitskreises „Sozialtherapie“ seien 100 Plätze das Limit, aber die Sozialtherapie in Fuhlsbüttel funktioniere deshalb so gut, weil sie auf die Arbeits- und Ausbildungsprogramme der Justizvollzugsanstalt zurückgreifen könne. An einem anderen Standort wäre dies sicherlich schwieriger zu gestalten.

Die FDP-Abgeordnete fragte, inwieweit eine norddeutsche Zusammenarbeit auch im Bereich der Sozialtherapie sinnvoll wäre.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter bemerkten, dass die Sozialtherapie bei dem Treffen der norddeutschen Länder nicht Thema gewesen sei.

Zum Punkt 3 des Petitums berichteten die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter, sie gingen davon aus, dass die derzeitigen Bedingungen den räumlich-organisatorischen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprächen. Klarheit herrsche aber erst, wenn die bundesgesetzlichen Eckpunkte vorlägen. Im Übrigen habe sich der Ausschuss bei seiner Begehung am 27. Juni 2011 selbst ein Bild von der Ausgestaltung der Unterbringung der Sicherungsverwahrten in Hamburg machen können.

Bei der zu Punkt 4 geforderten Prüfung, so die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter weiter, handele es sich um einen kontinuierlichen Prozess. Gegenwärtig werde aber weder für das Hamburgische Maßregelvollzugsrecht noch für das Polizeirecht ein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf gesehen. Die Vorgaben des Bundes seien hierzu aber abzuwarten. Hamburg sei in verschiedenen Arbeitsgruppen im Bereich des materiellen Vollzugsrechts mit den anderen Ländern verknüpft. Aber auch hier bleibe abzuwarten, ob es noch Erkenntnisse geben werde, die zum Umdenken veranlassten.

Die CDU-Abgeordneten fragten, ob die beiden Gesetze jetzt schon ausreichen würden, um einen Menschen für einen gewissen Zeitraum im Rahmen eines vorbeugenden Polizeigewahrsams gesichert unterbringen zu können.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter hielten dies spontan für verfassungsrechtlich unzulässig. Die Möglichkeit einer Unterbringung nach dem PsychKG sei wiederholt geprüft worden, um jedes Mal erneut festzustellen, dass die Voraussetzungen sehr eng seien. Eine kurzfristige Unterbringung für zwei bis drei Monate sei danach zwar nicht ausgeschlossen, aber die Voraussetzungen würden nur auf sehr wenige Fälle zutreffen. Eine Unterbringung nach Maßregelvollzugsrecht käme nicht in Betracht, weil dies vom Gericht innerhalb eines Strafverfahrens angeordnet werden müsste. Eine polizeirechtliche Ingewahrsamnahme komme für wenige Tage unter anderen Voraussetzungen in Betracht.

Die CDU-Abgeordneten fragten, ob hierzu die Einbringung einer Bundesratsinitiative geprüft worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erläuterten, dass es bundesrechtlich die Möglichkeit der Unterbringung aufgrund des Therapieunterbringungsgesetzes gebe.

Der GAL-Abgeordnete stellte fest, dass den Gutachten in Zukunft mehr Bedeutung zukäme. Er fragte, ob in Hamburg überhaupt ausreichend Gutachter zur Verfügung stünden und ob dies Thema beim Justizministertreffen der norddeutschen Länder gewesen sei.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter führten aus, es gebe in Hamburg durch das Institut für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie, das Klinikum Nord und auch durch niedergelassene Ärzte grundsätzlich eine recht breite Gutachterschaft. Es

sei auch üblich, Gutachter aus anderen Bundesländern hinzuzuziehen. In welchem Umfang es einen Mehrbedarf geben werde, lasse sich zurzeit schwer absehen. Das Bundesverfassungsgericht habe zwar gewisse Vorgaben auch für die Befassung mit Sachverständigen formuliert, aber da noch nicht klar sei, von wie vielen Sicherungsverwahrten auszugehen sei, könnte auch über das Zahlenvolumen der Gutachten noch keine Prognose abgegeben werden.

Der GAL-Abgeordnete merkte an, ihm lägen seitens der Gerichte Informationen darüber vor, dass die Wartezeiten bei den Gutachtern relativ hoch seien.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter antworteten, ihnen lägen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Zu Punkt 5 des Petitums führten sie aus, dass der Senat vor zwei Wochen die entsprechende Verwaltungsvereinbarung und den Staatsvertrag zur elektronischen Fußfessel beschlossen habe und der Bürgerschaft dazu in Kürze eine gesonderte Drucksache zuleiten werde. Diese sollte für eine Ausschussberatung abgewartet werden.

Der Vorsitzende hielt diesen Vorschlag für sinnvoll.

Zum Punkt 6 richteten die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter die Frage an die CDU-Abgeordneten, welchem Zweck die Datei dienen solle.

Die CDU-Abgeordneten erläuterten, die Datei solle sowohl präventiv der Gefahrenabwehr dienen als auch im Falle einer folgenden Führungsaufsicht nützlich sein.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter führten aus, dass hierzu bereits einige Prüfergebnisse vorlägen. Die Einrichtung einer solchen Datei wäre aus datenschutzrechtlicher Sicht bedenklich. Am 1. März 2010 sei aber das T.O.P.-Konzept für Risikostraftäter in Kraft gesetzt worden. Im Zuge dessen habe sich eine sofortige Notwendigkeit einer Datei noch nicht aufgedrängt. Der Prozess sei aber noch nicht abgeschlossen, das T.O.P.-Konzept werde weiter beobachtet. Darüber hinaus bleibe auch hier abzuwarten, wie die Neuregelung der Sicherungsverwahrung aussehen werde und wie viel Bedarf es dann für eine Führungsaufsicht gebe und wie die Vollzugswirklichkeit dann aussehen werde.

Die CDU-Abgeordneten vermuteten, dass es sich wegen der zu entlassenen Personen spätestens 2012 als sinnvoll erweisen werde, gerade auch im Rahmen des T.O.P.-Programms, eine solche Datei zu haben. Insoweit werde auch der Senat diesbezüglich relativ schnell zu einer Entscheidung kommen müssen, denn es gelte zu vermeiden, dass es den Entlassenen gelinge, durch zahlreiche Umzüge ihren bisherigen Werdegang zu verschleiern.

Die SPD-Abgeordneten fragten, welche Gesetzesänderungen es bedürfte, um die Einführung einer solchen Datei rechtlich zu ermöglichen. Ihrer Kenntnis nach habe es während der letzten Legislaturperiode schon entsprechende Bestrebungen gegeben, die Koalition aber keine Einigung erzielen können.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erläuterten, dass in der letzten Legislaturperiode keine Diskussion über gesetzliche Änderungen geführt worden sei. Regelungen, wonach die Einrichtung einer solchen Datei zulässig wäre, enthielten sowohl das Polizeirecht als auch das Hamburgische Strafvollzugsrecht sowie die Strafprozessordnung. Gesetzesänderungen seien auch in den Bundesländern, die eine solche Datei bereits führten, nicht vorgenommen worden. Klarheit müsse aus datenschutzrechtlichen Gründen im Wesentlichen über den Zweck der Datei herrschen. Auf Ebene der Länder gebe es derzeit keine Bestrebungen zur Errichtung einer gemeinsamen Datei.

Zum Punkt 7 berichteten die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter, dass die konzentrierte Führungsaufsicht 2008 beim Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe eingerichtet worden sei. Damals habe die Bürgerschaft dafür sechs zusätzliche Stellen, die gegenwärtig voll besetzt seien, zur Verfügung gestellt. Die dafür zuständige Behörde habe dann in Zusammenarbeit mit dem Klinikum Nord und einem Institut eine einhalbjährige Schulung der Mitarbeiter für den Umgang mit Sexual- und Gewaltstraftätern durchgeführt. Derzeit befänden sich 139 Probanden – also durchschnittlich 23 pro Bewährungshelfer – in der konzentrierten Führungsaufsicht. Die Tendenz sei stei-

gend. Anzumerken sei, dass sich die Zugangskriterien weitgehend mit dem T.O.P.-Konzept deckten.

Die CDU-Abgeordneten interessierte, wie häufig im Monat ein Bewährungshelfer mit den einzelnen Probanden Kontakt habe, wie diese Kontaktaufnahmen konkret aussähen, und insbesondere, ob diese auch in seinem persönlichen Umfeld erfolgten.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter kündigten eine Antwort zu Protokoll an.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung erklärte am 12. Juli 2011 Folgendes zu Protokoll:

„Zu der Frage der konzentrierten Führungsaufsicht wird von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration folgendes ausgeführt:

In enger Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle betreuen die 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konzentrierten Führungsaufsicht Klienten, die den Kriterien des Konzeptes Täterorientierte Prävention (T.O.P.) entsprechen.

Grundlage für die Arbeit sind die Weisungen und Auflagen der zuständigen Gerichte, der Hilfe- und Kontrollbedarf des Klienten und seine individuelle Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft.

Nach Möglichkeit wird bereits vor der Entlassung aus der Haft Kontakt mit den Klienten aufgenommen.

In jedem Fall erfolgt nach Übernahme des Falles umgehend eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch, bei dem die aktuelle Situation, sowie die Modalitäten der Unterstellung, Weisungen und Auflagen besprochen werden.

Entsprechend den Notwendigkeiten des Einzelfalles entwickeln sich hieraus die Hilfeplanung und die der Situation angemessenen Handlungsschritte.

Die Kontaktfrequenz hängt ab von den Vorgaben der Gerichte sowie dem Bedarf in der aktuellen Situation. Im Allgemeinen kann durchschnittlich von mindestens einem Kontakt alle vierzehn Tage ausgegangen werden. Häufig auftretende Sondersituationen und krisenhafte Entwicklungen verlangen aber vermehrte Treffen und Gespräche und können dann bei mehreren Kontakten in der Woche oder auch am Tage liegen.

Einladungen in die Dienststelle werden ergänzt durch Hausbesuche, Begleitung zu Ämtern und anderen Dienststellen, gemeinsame Gespräche in Einrichtungen oder z.B. in der Forensischen Ambulanz oder der Führungsaufsichtsstelle.

Über die persönlichen Kontakte mit den Klienten hinaus spielen häufig (und dies ganz besonders bei Klienten, bei denen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung bevorsteht) kooperative Tätigkeiten und begleitende Maßnahmen (z.B. Eingliederungskonferenzen, Gespräche in den Justizvollzugsanstalten, die Suche nach passenden Unterbringungsmöglichkeiten und Wohneinrichtungen, Koordination verschiedener in einem Fall tätiger Dienste) eine große und zeitaufwändige Rolle.

Bei Verstößen gegen Auflagen und Weisungen oder kritischen Entwicklungen wird die Führungsaufsichtsstelle informiert und in ggf. dann stattfindenden Fallkonferenzen über das weitere Vorgehen entschieden.“

Der GAL-Abgeordnete bat, das Verfahren, wie die Probanden unter die Führungsaufsicht kämen, rechtlich zu erläutern.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erläuterten, dies erfolge einerseits über die in der Strafprozessordnung rechtlich vorstrukturierte Ebene und andererseits mithilfe des T.O.P.-Konzeptes. Für die erste Ebene sei die Strafvollstreckungskammer zuständig. Mit Eintritt einer Vollverbüßung trete kraft Gesetzes automatisch auch eine Führungsaufsicht ein. Der Gesetzgeber gehe konsequenterweise davon aus, dass bei Nichtvorliegen einer günstigen Sozialprognose, was auch ausschlaggebend für die Vollverbüßung gewesen sei, eine negative Sozialprognose vorliege und der Entlassene deshalb im Anschluss an die Haft einer ambulanten Überwachung unterstellt werden sollte. Die Strafvollstreckungskammer fasse hierzu einen Führungsaufsichtsbe-

schluss, der von der Staatsanwaltschaft oder der Strafvollstreckungsbehörde noch mit Anträgen versehen werden könne. Die jeweiligen Weisungen der Strafvollstreckungskammer erfolgten sehr einzelfallabhängig. Bei den Weisungen gehe es beispielsweise darum, dass ein Entlassener sich bestimmten Städten oder früheren Verletzten nicht nähern dürfe, eine bestimmte Arbeit aufzunehmen, keinen Alkohol zu trinken oder, seit dem 1. Januar 2011, eine elektronische Fußfessel zu tragen. Flankierend mit diesen Beschlüssen werde der Verurteilte in die Freiheit entlassen und erhalte, obwohl er nicht auf Bewährung entlassen worden sei, einen Bewährungshelfer.

Dieses gesetzliche Normenprogramm, so die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter weiter, sei durch ein abgestimmtes behördliches Handeln – dem Risikostrafatäterkonzept „T.O.P.“ verfeinert worden. Das T.O.P.-Konzept habe die Zugangskriterien: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren in den Deliktgruppen Sexual- und Gewaltstraftaten sowie Rückfallrisiko. Werde seitens der Justizvollzugsanstalt das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt, finde ein halbes Jahr vor der Entlassung eine erste Fallkonferenz statt. An dieser nähmen die Bewährungshilfe, die Staatsanwaltschaft und die Polizei teil. Sie diene dazu, der Strafvollstreckungskammer, die später über den Führungsaufsichtsbeschluss zu befinden habe, einen möglichst passgenauen engmaschigen Weisungskatalog an die Hand zu geben. Nach der Entlassung käme es dann gegebenenfalls zu weiteren Fallkonferenzen; hierzu sehe das Konzept aber sehr differenzierte Regelungen vor.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter führten zu Punkt 8 des Petitums aus, es stünden eine Reihe von Opferhilfen und Opferberatungsstellen zur Verfügung. Für die Opfer gebe es zwei Vorschriften, die eine Information des Verletzten über anstehende Lockerungen und Entlassungen von Tätern vorsähen. Dies seien Regelungen zum einen in der Strafprozessordnung und zum anderen im Hamburgischen Strafvollzugsrecht. Die Voraussetzungen differierten etwas voneinander, hätten aber vieles gemeinsam. So erfolge die Weitergabe der Information beispielsweise nur auf Antrag. An diesem Antragsprinzip werde im Sinne der Betroffenen auf jeden Fall festgehalten. Über die Möglichkeit der Antragstellung würden die Verletzten mithilfe eines Merkblattes über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren informiert. Sie zitierten daraus folgenden Passus:

„Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Verzugslockerungen und Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.“

Die CDU-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass sich das nur auf die Verfahren der letzten fünf bis sechs Jahre, in denen das Merkblatt ausgegeben worden sei, beziehe. Nicht davon erfasst seien länger zurückliegende Verfahren, über deren Täterentlassungen umfänglich auch in den Medien berichtet werde. In diesen Fällen könnte es sinnvoll sein, im Ausnahmefall dem Opfer rechtzeitig eine Vorwarnung zukommen zu lassen. Es würde pro Jahr nur zwei bis drei Fälle betreffen, in denen die Opfer mit einer gewissen Sensibilität vorsichtig darauf vorbereitet würden, dass eine vor langer Zeit erlittene Straftat erneut öffentlich werden könnte.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter zeigten Verständnis für dieses berechtigte Anliegen. Sie nähmen es mit in ihre Gespräche mit den Opferschutzorganisationen.

Zum Punkt 9 des Petitums erklärten die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter, dass die Polizei über das notwendige Repertoire für die Überwachung entlassener Sicherungsverwahrter verfüge. Ein Konzept verbiete sich zum jetzigen Zeitpunkt insoweit, als nicht bei jedem entlassenen Sicherungsverwahrten eine polizeiliche Begleitung erforderlich sei. Es müsse jeweils im Einzelfall dezidiert bewertet werden, welche Voraussetzungen vorlägen und ob – und wenn ja, welche – Maßnahmen ergriffen werden müssten, denn es befänden sich in der Sicherungsverwahrung nicht nur Sexualstraftäter. Es wäre sicherlich nicht opportun, einen Betrüger rund um die Uhr begleiten zu lassen.

Die CDU-Abgeordneten fragten, ob die Polizei genügend personelle Kapazitäten und Einsatzmittel zur Verfügung habe, um die notwendigen Überwachungen durchführen zu können.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter bejahten die Frage, betonten aber, dies ginge zulasten anderer Aufgaben, denn die Polizei halte kein Personal speziell für die Überwachungstätigkeit vor.

Die CDU-Abgeordneten ergänzten, ihnen ginge es bei dem Konzept in erster Linie darum, zu vermeiden, dass sich die unschönen Szenen aus 2010 wiederholten. Es sollte sich frühzeitig überlegt werden, wie mit dieser Aufgabe umzugehen sei, wenn – wie im letzten Jahr mit Herrn W. – so ein Fall wieder einmal auf Hamburg zukomme.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter bestätigten, dass dies geschehen sei. Nach dem Fall W. hätten die zuständigen Behörden für künftige Fälle eine Art Ablaufschema erstellt. Damit seien selbstverständlich noch nicht alle faktischen Probleme behoben, aber zumindest sei das, was behördlicherseits auf strukturell-organisatorischer Ebene getan werden könne, geschehen. Im Übrigen sei diesbezüglich weniger ein polizeiliches Konzept erforderlich, als vielmehr die Schaffung gut strukturierter Einrichtungen für die ehemals Sicherungsverwahrten. Sie verwiesen hierzu auch noch einmal auf die länderübergreifende Kooperation in diesem Bereich. In dem entsprechenden Beschluss laute es ausdrücklich: „Beiträge der beteiligten Länder für die Unterbringung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge.“

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE kritisierte aufgrund des Redebeitrags der CDU-Abgeordneten vor allem auch das Verhalten der Presse. So, wie diese die Entlassung von Herrn W. aufbereitet habe, sehe sie viel Raum für Selbstkritik bei den Journalisten. Sie fragte, ob es wegen der Berichterstattungen im letzten Jahr Gespräche mit den Medien gegeben habe.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter erwiderten, es habe entsprechende Gespräche gegeben, um – ohne auf die Berichterstattung einzuwirken – ein Bewusstsein zu wecken.

Die CDU-Abgeordneten erklärten, sie würden, nachdem die Punkte ihres Antrages nun zum ersten Mal durchberaten worden seien, die Durchführung einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO zum gesamten Thema Sicherungsverwahrung beantragen.

Die SPD-Abgeordneten beantragten eine Vertagung der Beratungen. Für weitere Entscheidungen, wozu auch die Durchführung einer Anhörung, gehöre, bräuchten sie noch Zeit, um weitere Sachkenntnis zu erlangen. Sollte es heute zu einer Abstimmung über den Antrag kommen, würden sie ihn auf jeden Fall ablehnen. Ihrem Eindruck nach brauche auch die Behörde noch Zeit, um Sachstände weiterzuentwickeln. Im Übrigen sollte die vom Senat zur elektronischen Fußfessel angekündigte Drucksache abgewartet werden.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE plädierte aufgrund des Zeitdrucks dafür, die Anhörung bereits heute zu beschließen. Es müsste aber klar formuliert werden, wozu genau diese durchgeführt werden solle.

Die FDP-Abgeordnete sah ebenfalls die Notwendigkeit für einen sofortigen Beschluss über eine Anhörung von Auskunftspersonen.

Die CDU-Abgeordneten wiesen darauf hin, dass die Erstellung des Fragenkatalogs und auch die Durchführung der Anhörung erst nach der Sommerpause in Angriff genommen werden könnten, aber es spräche aus ihrer Sicht nichts dagegen, den Grundsatzbeschluss zur Durchführung der Anhörung bereits in der heutigen Sitzung zu fassen.

Der GAL-Abgeordnete sprach sich ebenfalls dafür aus, bereits heute den Beschluss über die Anhörung zu fassen. Er würde sich nicht wünschen, dass das Verhalten der Mehrheitsfraktionen zu einem Verlangen der Minderheit zur Durchführung einer Öffentlichen Anhörung führe, da dies ein für dieses Thema unangemessenes Vorgehen wäre. Im Übrigen glaube er, dass alle Fraktionen ein gemeinsames Interesse hätten, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den Ländern richtig umzusetzen. Vor dem Hintergrund sei auch er froh über die vorhandene Kompetenz der Behörde für

Justiz, Datenschutz und Gleichstellung, die dem Ausschuss für seine Arbeit gute Vorschläge liefern könne. Allen sei bewusst, dass es einen schwierigen verfassungsrechtlichen Rahmen gebe, der viel Spielraum lasse.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE wies darauf hin, dass es nicht zu einem Beschluss über die Durchführung einer Anhörung kommen werde, wenn die SPD-Abgeordneten Vertagung beantragten. Über die Vertagung sei auf jeden Fall als Erstes abzustimmen und dann werde die Entscheidung über die Durchführung einer Anhörung erst in der nächsten Sitzung getroffen werden können.

Nach weiterer Diskussion stellte der Vorsitzende fest, ihm liege einerseits ein Antrag auf Durchführung einer Anhörung sowie andererseits auf Vertagung der Beratung vor. Entsprechend der GO ließ er über den weitestgehenden Antrag, dem der SPD-Abgeordnete auf Vertagung, zuerst abstimmen.

Der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung beschloss mit den Stimmen der SPD-Abgeordneten und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der CDU-, GAL- und FDP-Abgeordneten, die Beratung zu vertagen.

Beratung am 09. September 2011

Die CDU-, GAL- und FDP-Abgeordneten sowie die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE stellten einen Antrag auf Selbstbefassung gemäß § 53 Absatz 2 GO mit dem Thema „Sicherungsverwahrung und norddeutsche Zusammenarbeit – zählt Hamburg die Zeche?“

Die SPD-Abgeordneten erklärten, sie würden den Antrag auf Selbstbefassung zum jetzigen Zeitpunkt wegen der gerade erfolgten Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern ablehnen. Sie würden zunächst die dortigen Personalentscheidungen abwarten wollen. Im Übrigen gebe es ohnehin noch keine Ergebnisse, mit denen sich der Ausschuss im Rahmen einer Anhörung von Auskunftspersonen auseinandersetzen könnte, denn die Justizministerin Mecklenburg-Vorpommerns habe über die Presse erklärt, die Sicherungsverwahrung möge möglichst aus dem Wahlkampf herausgehalten werden.

Die CDU-Abgeordneten erwiderten, sie seien von der Haltung der SPD-Abgeordneten schwer entsetzt. Bereits in der letzten Sitzung hätten sich die SPD-Abgeordneten der Diskussion mit dem Hinweis entzogen, bei der Sicherungsverwahrung würde sich momentan viel tun und es werde im September 2011 eine Beratungsgrundlage geben. Sie sähen dies anders und hielten eine inhaltliche Beratung bereits jetzt für möglich. Sie würden sich zudem für die Durchführung einer Anhörung von Auskunftspersonen aussprechen, vor allem um herauszuarbeiten, ob die gesetzlichen Grundlagen, die auf Bundesebene geschaffen würden – unter anderem das Therapieunterbringungsgesetz –, vor Ort überhaupt griffen. Auch stelle sich die Frage, ob die nun in Hamburg eingerichtete Sicherungsverwahrung den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts standhalte. Diese und andere Fragen bedürften dringend einer Beantwortung. Sollte die SPD die Beratung mit ihrer Mehrheit erneut vertagen, käme dies einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gleich. Die Wahl in Mecklenburg-Vorpommern sei seit Monaten bekannt und könne nicht als Grund herhalten.

Der GAL-Abgeordnete ergänzte, auch er könne sich den Ausführungen der SPD-Abgeordneten nicht anschließen. In der Öffentlichkeit sei der Eindruck entstanden, Sicherungsverwahrte aus dem gesamten Bundesgebiet könnten im Rahmen einer norddeutschen Zusammenarbeit in Hamburg untergebracht werden. Auch wenn darüber noch keine Entscheidung gefallen sei, halte er es für sinnvoll, schon zum jetzigen Zeitpunkt darüber zu diskutieren. Es wäre im Übrigen misslich, wenn sich die SPD-Abgeordneten der Zustimmung zu einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO verweigerten und die Opposition sich gezwungen sehen müsse, hierzu eine Öffentliche Anhörung gemäß § 53 Absatz 2 GO durchzuführen.

Die SPD-Abgeordneten erwiderten, in der Diskussion müssten zwei Dinge auseinandergelassen werden. Zunächst gehe es um die Frage, ob der Ausschuss den Antrag auf Selbstbefassung zur norddeutschen Zusammenarbeit annehme. Hierzu hätten die SPD-Abgeordneten Stellung bezogen. Dann gebe es noch die Drs. 20/623, über die noch gar nicht gesprochen worden sei. Selbstverständlich hätten auch die SPD-Abge-

ordneten Interesse an der Durchführung einer Anhörung, es mangle allerdings noch an der Basis dafür. Die Expertenanhörung könnte auf der Grundlage des Eckpunktepapiers des Bundesjustizministeriums durchgeführt werden. Dieses gebe es aber noch nicht. Die Selbstbefassung „norddeutsche Zusammenarbeit“ als Grundlage für eine Anhörung zu nehmen, wäre zu dürftig. Sobald das Eckpunktepapier vorliege, würden auch die SPD-Abgeordneten selbstverständlich für eine Anhörung stimmen.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE kritisierte ebenfalls die mangelnde Bereitschaft der SPD-Abgeordneten, dem Wunsch der anderen Fraktionen zu entsprechen, sich über die norddeutsche Zusammenarbeit bei der Sicherungsverwahrung informieren zu wollen. Zudem sei auch losgelöst vom Eckpunktepapier zur Sicherungsverwahrung in Hamburg eine Menge zu veranlassen. Der Ausschuss habe ein Recht darauf, über den Sachstand informiert zu werden, aber die SPD-Abgeordneten hätten dafür keinerlei zeitliche Perspektive genannt. Sie sei nicht bereit, sich weiterhin von der SPD-Mehrheit hinhalten zu lassen.

Der GAL-Abgeordnete brachte sein Befremden über die Haltung der SPD-Abgeordneten zum Ausdruck, nicht zuletzt wegen der Auswirkungen auf den Haushalt, der sich derzeit noch in den Beratungen befinde. Auch wenn es für den derzeitigen Haushaltsplan-Entwurf nicht mehr gelingen werde, die exakten Kosten, die auf die Stadt zukämen, zu beziffern, wäre es doch wünschenswert, wenn das Parlament bereits frühzeitig darauf vorbereitet wäre, wie die entsprechende Drucksache im nächsten Jahr aussehen könnte. Das Parlament trage die Verantwortung für den Haushalt und dieser berge durch die unklare Lage bei der Sicherungsverwahrung ein derzeit noch nicht abschätzbares Risiko in sich.

Die norddeutsche Zusammenarbeit, so der GAL-Abgeordnete weiter, sei geprägt vom gegenseitigen Geben und Nehmen. Bisher hätten die anderen Länder nur verlauten lassen, was bei ihnen nicht ginge, und auch der Hamburger Senat habe sich bislang hinsichtlich seiner Vorstellungen sehr zurückgehalten. Im Übrigen sollte eine Anhörung nicht erst dann stattfinden, wenn alles entschieden sei und die Drucksache vorliege. Eine Anhörung sei vielmehr dann sinnvoll, wenn sich Entscheidungen noch im Fluss befänden.

Die FDP-Abgeordnete schloss sich der Kritik an. Auch sie halte es für unangemessen, dass der Senat den Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung nicht in den Entscheidungsprozess einbeziehe und dieser seine Informationen der Presse entnehmen müsse. Die Durchführung einer Anhörung sei dringend geboten.

Die CDU-Abgeordneten beantragten die Durchführung einer Anhörung gemäß § 58 Absatz 2 GO zur Drs. 20/623.

Die SPD-Abgeordneten hielten den Antrag für keine geeignete Beratungsgrundlage für eine Anhörung. Dies wäre das Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums als spätere Grundlage für die Hamburger Entscheidung zur Sicherungsverwahrung. Die Bundesjustizministerin sei von verschiedenen Seiten bereits mehrfach aufgefordert worden, das Eckpunktepapier vorzulegen, damit die Länder mit ihrer Arbeit beginnen könnten. Mit der aufschiebenden Bedingung, die Anhörung durchzuführen, sobald das Eckpunktepapier vorliege, könnte sie in der heutigen Sitzung auch schon beschlossen werden. Die Durchführung einer Öffentlichen Anhörung wäre nicht der richtige Umgang mit diesem sensiblen Thema. In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung müsse im Übrigen auf jeden Fall schon einmal über die Drs. 20/1388 „Einführung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht“ entschieden werden.

Der GAL-Abgeordnete entgegnete, sein Vertrauen in die Ankündigungen der SPD-Abgeordneten, sie würden sich zu gegebener Zeit für eine Anhörung aussprechen, sei nur noch begrenzt vorhanden. Deshalb plädierte er dafür, heute darüber abzustimmen. Andernfalls werde er vorsorglich eine Öffentliche Anhörung verlangen und diese durchführen, wenn sich die SPD-Abgeordneten bis Ende dieses Jahres weiter verweigern würden. Es sei bekannt, dass dieses Jahr im Herbst in Hamburg zwei weitere Freilassungen von Sicherungsverwahrten anstünden und es wäre verantwortungslos, sich mit dieser Thematik nicht zeitnah auseinanderzusetzen. Die Drs. 20/1388 habe

im Übrigen mit der Sicherungsverwahrung nur sehr wenig zu tun. Der Betroffene in Hamburg, bei dem die Fußfessel eingesetzt werde, sei kein Sicherungsverwahrter.

Die FDP-Abgeordnete warf ein, dass das Bundesjustizministerium das Eckpunktepapier bereits vorgelegt habe. Dass es im Diskussionsprozess noch überarbeitet werde, sei ein normaler Vorgang.

Die CDU-Abgeordneten wiesen noch einmal auf die Dringlichkeit des Themas hin und bekräftigten ihre Kritik an der Haltung der SPD-Abgeordneten, das Thema zu verzögern.

Die SPD-Abgeordneten betonten, auch sie seien selbstverständlich interessiert daran, die vom Bundesverfassungsgesetz vorgegebenen Fristen einzuhalten. Sie hielten aber eine bundeseinheitliche Vorgehensweise für erforderlich. Sie seien überzeugt davon, dass es noch in diesem Jahr gelingen werde – vorausgesetzt, die Bundesjustizministerin lege die endgültige Fassung des Eckpunktepapiers vor –, eine Expertenanhörung durchzuführen. Als Termine dafür kämen der 27. Oktober sowie der 18. November 2011 infrage. Sie wären bereit, das Verfahren jetzt per Abstimmung festzulegen, insoweit sei das ihnen entgegengebrachte Misstrauen unbegründet.

Der GAL-Abgeordnete griff die Anmerkung der FDP-Abgeordneten auf und merkte an, es sei nicht richtig zu behaupten, es gebe keine Vorlage vom Bund, nur weil sie umstritten sei. Der Ausschuss werde sich mit dem Papier der Bundesjustizministerin grundsätzlich auseinandersetzen müssen, auch wenn es nicht die endgültige Fassung sei.

Nach weiterer Diskussion beschloss der Ausschuss einstimmig, gemäß § 58 Absatz 2 GO eine Anhörung von Auskunftspersonen zur Drs. 20/623 durchzuführen. Auf Antrag der SPD-Abgeordneten wurde das Thema der Anhörung einstimmig gemäß § 53 Absatz 2 GO ergänzt um das Eckpunktepapier der Bundesjustizministerin. Die Obleute werden beauftragt, sich auf den Termin und den Kreis der Anzuhörenden zu verständigen.

Anschließend lehnte der Ausschuss den Antrag auf Selbstbefassung mit dem Thema „Sicherungsverwahrung und norddeutsche Zusammenarbeit – zahlt Hamburg die Zeche?“ mit den Stimmen der SPD-Abgeordneten gegen die Stimmen der CDU-, GAL- und FDP-Abgeordneten sowie der Stimme der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE ab.

Die CDU-Abgeordneten fragten

- nach dem aktuellen Sachstand hinsichtlich der Belegung der Sicherungsverwahrung,
- ob zurzeit schon Sicherungsverwahrte aus anderen Bundesländern in Hamburg oder umgekehrt untergebracht seien,
- ob weitere Entlassungen anstünden,
- ob es genügend Gutachter für die Begutachtung der Untergebrachten gebe,
- wie viele ehemals Sicherungsverwahrte aktuell unter polizeilicher Überwachung stünden und
- wie viele Personen derzeit in Hamburg mithilfe der elektronischen Fußfessel überwacht würden.

Die Senatsvertreterinnen und Senatsvertreter sagten, da diese Fragen zum Teil auch andere Behörden berührten, eine Antwort zu Protokoll zu.

Die Justizbehörde erklärte am 5. Oktober 2011 Folgendes zu Protokoll:

„Im Rahmen der Beratungen zu TOP 6: Drs. 20/623 „Sicherungsverwahrung – handelt auch Hamburg“ wurden auf folgende Fragen Protokollerklärungen zugesagt:

1. Wie ist die derzeitige Hamburger Belegungssituation?

Mit Stand vom 22.09.2011 befinden sich 22 Sicherungsverwahrte im Hamburger Justizvollzug. Davon sind zzt. 15 in der Abteilung für Sicherungsverwahrte in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Fuhlsbüttel untergebracht. Dort stehen insgesamt 31 Plätze für Sicherungsverwahrte zur Verfügung. Sieben Sicherungsverwahrte befinden sich zzt. in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg.

2. Wird von Hamburg aus in anderen Bundesländern belegt und umgekehrt?

Nein.

(Schleswig-Holstein bringt von Zeit zu Zeit aufgrund des bestehenden Staatsvertrages immer mal wieder auch Sicherungsverwahrte vorübergehend im Zentralkrankenhaus (ZKH) der Untersuchungshaftanstalt Hamburg unter. Dies erfolgt allein zum Zwecke einer medizinischen Behandlung. Zurzeit befindet sich ein Sicherungsverwahrter aus Schleswig-Holstein vorübergehend im ZKH, dieser ist in der Zahlenangabe zu Frage 1 nicht enthalten.)

3. Wie ist die Situation der derzeitigen Gutachter? Wie viele gibt es? Ist diese Anzahl hoch genug?

Psychiatrische Gutachten über Gefangene werden vom Gericht oder von der Anstalt grundsätzlich beim Forensisch-Psychiatrischen Gutachterdienst des UKES in Auftrag gegeben. Darüber hinaus können Gutachtaufträge auch an andere Gutachter vergeben werden. Die Versorgung mit Gutachtern bzw. Gutachterinnen ist von daher ausreichend.

4. Gibt es in Hamburg mehr als die zwei bekannten Personen, die unter polizeilicher Bewachung stehen, nach dem sie vorher sicherungsverwahrt waren?

Es gibt nur eine Person, die polizeilich überwacht wird, nachdem sie vorher sicherungsverwahrt war.

5. Gibt es in Hamburg mehr als den einen bekannten Fußfesselträger?

Nein.

(Diese Person war zuvor in Strafhaf, nicht in Sicherungsverwahrung.)“

Der GAL-Abgeordnete erklärte, der Senat habe sich seinem Eindruck nach zu sehr darauf verlassen, dass es in der heutigen Sitzung zu keiner inhaltlichen Beratung kommen werde, und sich deshalb auf Fragen nicht vorbereitet.

Beratung am 20. Dezember 2011

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE merkte an, durch die Anhörung zahlreiche Denkanstöße erhalten zu haben. Mehrere Expertinnen und Experten hätten geäußert, dass es eigener Landesgesetze zur Sicherungsverwahrung bedürfe, wobei die Frage zu berücksichtigen sei, wie verhindert werden könne, dass es allzu unterschiedliche Regelungen in den Ländern gebe. Sie interessierte, ob diesbezüglich bereits Vorstöße unternommen worden seien und ob ein Austausch mit anderen Ländern hierüber stattfinde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter berichteten, dass eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Bundesländer eingesetzt worden sei, um länderübergreifende Standards zu erarbeiten. Das Ziel bestehe darin, möglichst bundesweit einheitliche Standards zu definieren. Da sich allerdings die Vollzugsgesetze in den Ländern unterschieden, werde es vermutlich keinen Musterentwurf, sondern Standards geben, die in den jeweiligen Gesetzen verankert würden. Auch für Hamburg sei ein eigenes Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz in Planung.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte, welches die wichtigsten Punkte seien, bei denen Regelungsbedarf gesehen werde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter führten aus, wesentlicher Bestandteil der Arbeit sei es, herauszuarbeiten, worin sich der Sicherungsverwahrungsvollzug von dem Strafvollzug unterscheiden müsse. Dabei seien Trennung, Therapiegerichtetheit und

Freiheitsorientierung Themen. Beabsichtigt sei, die Ergebnisse, die die Grundlage für die jeweiligen Landesgesetze bilden sollten, zur Frühjahrskonferenz der Justizminister vorzulegen.

Die FDP-Abgeordneten fragten, ob es für die gesetzliche Anpassung des Landesgesetzes bereits eine Zeitschiene gebe. Deutlich geworden sei während der Anhörung, dass das Therapieangebot in der Strafhaft für Sicherungsverwahrte, aber auch in der Sicherungsverwahrung aufgestockt werden sollte. Sie interessierte, ob es hierzu bereits Planungen gebe.

Abzuwarten sei zunächst, welche Maßnahmen der Bundesgesetzgeber abschließend treffen werde, erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Von Länderseite aus werde darauf gedrängt, dass der Bundesgesetzgeber spätestens bis Sommer 2012 sein Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen habe, damit den Ländern Zeit zur Umsetzung bleibe. Der zweite vorgegebene Zeitpunkt sei die vom Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist 31. Mai 2013. Zurzeit fänden selbstverständlich Vorarbeiten statt, aber abzuwarten seien die bundesgesetzlichen Regelungen, auf die Rücksicht genommen werden müsse. Die therapeutischen Angebote seien im Übrigen Teil dieser Arbeitsgruppe, ergänzten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Die Behandlung von Sicherungsverwahrten sei deshalb eine besondere Herausforderung, weil viele mit den sozialtherapeutischen Angeboten klassischer Prägung bislang nicht erreicht worden seien. Neben der Frage des benötigten Personals und den Überlegungen zur baulichen und infrastrukturellen Ausgestaltung werde zurzeit in der Justizbehörde insbesondere darüber nachgedacht, was therapiekonzeptionell möglich sei, um Wege zu finden, die die Untergebrachten auch erreichten. Hierzu fänden interne Kolloquien statt, zu denen auch Fachöffentlichkeit zur Diskussion eingeladen werde. Der Strafvollzugausschuss – Auftraggeber der Länderarbeitsgruppe und von der Justizministerkonferenz abhängig – werde sich in seiner Frühjahrssitzung intensiv mit der Fragestellung auseinandersetzen, wie künftige Therapiekonzepte für die Sicherungsverwahrung ausgestaltet sein könnten. Im Augenblick könne zwar intensiv darüber berichtet werden, wie die Sozialtherapie klassischer Prägung aussehe, aber künftige Therapieformen für Sicherungsverwahrte befänden sich noch in der Findungsphase. Wenn hierüber Klarheit bestehe, könne weiter geplant werden, welche Professionen mit welchem Personalaufwand eingesetzt werden müssten. Daher gebe es hierzu zurzeit noch keine konkreten Planungen.

Die CDU-Abgeordneten fragten, wann der Senat der Bürgerschaft mitteilen werde, wie er die Regelung umzusetzen gedenke und was mit den Personen geschehe, die sich zurzeit in Sicherungsverwahrung befänden. Besonders interessierte sie, ob es für diese Personengruppe geänderte Behandlungskonzepte mit entsprechendem Personal gebe.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten mit, dass die Bürgerschaft selbstverständlich mittels einer Drucksache informiert werde, wenn ein Gesetzesentwurf für ein eigenes Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz ausgearbeitet sei. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes werde bereits weit über die Therapiekonzepte hinausgegangen, die bislang in der reinen Unterbringung praktiziert worden seien. Mit der Konzentration der Sicherungsverwahrten in der Abteilung in Fuhsbüttel, die baulich und strukturell so hergerichtet worden sei, dass sie bereits den Maßstäben entspreche, die das Bundesverfassungsgericht vorgesehen habe, fänden heute bereits Maßnahmen statt, die in dieser Form früher nicht stattgefunden hätten. Das Kriterium der Außenorientierung werde beispielsweise stärker dadurch realisiert, dass mit langjährig Untergebrachten häufiger Aufenthalte außerhalb der Gefängnismauern stattfänden.

Die CDU-Abgeordneten nahmen Bezug auf Kleine Anfragen der letzten Wochen, deren Antworten zu entnehmen gewesen sei, dass einige der Sicherungsverwahrten sich einer Therapie verweigert hätten. Für sie ergebe sich daraus die Frage, ob auf diesen Personenkreis nochmals aktiv eingegangen und versucht werde, therapeutisch mit ihnen zu arbeiten, um eine unter Umständen bevorstehende Entlassung vorzubereiten.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter stellten fest, dass der gesetzliche Auftrag bestehe, Gefangene respektive Untergebrachte – sei es in der Sicherungsverwahrung, im Regelvollzug oder in der Sozialtherapie – zu motivieren. Das Motivationsgebot stelle einen wesentlichen Punkt bei den Gesetzgebungsverfahren zur Sicherungsverwahrung dar, weil es hierbei häufig um Menschen gehe, die zahlreiche abgebrochene Therapieversuche hinter sich hätten und bislang durch Therapien nicht erreichbar gewesen seien. Für diese Klientel Therapiemethoden zu finden, sei die Aufgabe der Zukunft. Wichtig sei, dass eine Anstalt, in der Sicherungsverwahrte untergebracht seien, den Impetus dauerhaft aufweise, niemanden aufzugeben, auch wenn die Klientel unter Umständen nur sehr niedrigschwellig erreicht werden könne.

Der GAL-Abgeordnete stellte die Frage, ob im Zuge der Entwicklung eines Gesetzesentwurfs zur Sicherungsverwahrung seitens des Senats eine Verbändeanhörung vorgesehen sei. Zudem interessierte ihn, ob aufgrund der Anregungen aus der Anhörung Änderungen im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz zu erwarten seien und wenn dem so sei, welche Themen zur Änderung anstünden.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, dass es selbstverständlich auch im Hamburgischen Strafvollzugsgesetz Änderungen geben werde. Dies ergebe sich aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil und auch aus dem vorliegenden Referentenentwurf des BMJ, weil bereits während des Strafvollzugs alle Versuche unternommen werden müssten, um die Sicherungsverwahrung möglichst abzuwenden. Daher müssten in das Strafvollzugsgesetz beispielsweise Vorschriften aufgenommen werden, die vorsähen, bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung den Vollzug bereits so auszurichten, dass alle Maßnahmen ergriffen würden, um die Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden. Daher würden zukünftig die Therapiebemühungen bereits während des Strafvollzugs einsetzen, sodass bei angetretener Sicherungsverwahrung ein Großteil der Therapien bereits abgeschlossen sein könne. Das Gesetzgebungsverfahren sei im Übrigen mit Verbändeanhörung geplant, teilten die Senatsvertreterinnen und -vertreter mit.

Die SPD-Abgeordneten nahmen Bezug auf den von den CDU-Abgeordneten vorab verteilten Änderungsantrag zur Drs. 20/623 (siehe Anlage 1), die den Zusatz trage „aus aktuellem Anlass“. Sie wollten von den CDU-Abgeordneten wissen, woraus der aktuelle Anlass bestehe.

Die CDU-Abgeordneten stellten fest, auf der Einladung für die aktuelle Ausschusssitzung sei nachzulesen, dass neben der Anhörungsauswertung und der Senatsbefragung auch die Beschlussfassung zur Drs. 20/623 vorgesehen sei. Daher habe es sich angeboten, als antragstellende Fraktion aufgrund der Erkenntnisse aus der Anhörung den Antrag aus der Drucksache entsprechend zu modifizieren.

Die SPD-Abgeordneten unterbreiteten den Vorschlag, in der aktuellen Sitzung nicht in die Abstimmung einzutreten, um ihrer Fraktion und auch dem Senat die Möglichkeit einzuräumen, sich mit den vorgeschlagenen Änderungen in angemessener Form auseinanderzusetzen zu können. Sie brachten zum Ausdruck, dass es ihrer Ansicht nach sinnvoller gewesen wäre, den Änderungsantrag mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf zu verteilen. Sollte der Antrag in aktueller Sitzung zur Abstimmung gestellt werden, sähen sie lediglich die Möglichkeit, den Antrag abzulehnen.

Die CDU-Abgeordneten sprachen sich dafür aus, die Abstimmung durchzuführen und merkten an, dass es durchaus übliches Prozedere sei, zu einem Antrag einen Änderungsantrag vorzulegen. Es sei im Übrigen sogar vorstellbar, einen entsprechenden Antrag in laufender Sitzung zu stellen. An die Senatsvertreterinnen und -vertreter gerichtet fragten sie, ob aus den vorangegangenen Ausführungen geschlussfolgert werden könne, dass mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs kurz nach der Sommerpause zu rechnen sei. Darüber hinaus wollten sie wissen, ob Hamburg plane, mit einzelnen Bundesländern bei der Entwicklung eines entsprechenden Gesetzes zusammenzuarbeiten.

Die Zusammenarbeit erfolge, wie bereits dargelegt, in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aus den 16 Bundesländern, erklärten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Mittlerweile unterschieden sich die Strafvollzugsgesetze in den einzelnen Bundesländern zum Teil erheblich, was eine entsprechende Zusam-

menarbeit erschwere, da ein entsprechendes Gesetz zur jeweiligen Ländersystematik passen müsse. Die Standards und die Ausgestaltung würden jedoch in der Länderarbeitsgruppe vorbesprochen, teilten die Senatsvertreterinnen und -vertreter mit. Zum Gesetzgebungsverfahren führten sie aus, dass ein Referentenentwurf eine deutliche Vorstufe zu einem Gesetzesentwurf darstelle. Der bislang auf Bundesebene vorliegende Referentenentwurf sei noch nicht mit dem Koalitionspartner abgestimmt. Hamburg habe keinen Einfluss auf die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens im Bund. Jede Bundesministerkonferenz werde dazu genutzt, um der Bundesjustizministerin den Zeitdruck zu verdeutlichen unter dem die Länder stünden.

Die CDU-Abgeordneten fragten, ob es Planungen und Vorschläge gebe, wie die besondere Belastungssituation der Hamburger Polizei bis zu einer endgültigen Entscheidung abgemildert werden könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, dass im Rahmen von Fallkonferenzen sehr individuelle Maßnahmen im Rahmen des Erforderlichen getroffen würden. Bei den zwei bis drei bisherigen Probanden seien sehr unterschiedliche Maßnahmenkonzepte avisiert worden – bei einem Probanden werde mit einer geringen Personaldecke gearbeitet, die allerdings für die Gewährleistung der Sicherheit in diesem Falle ausreichend sei. Die Beantragung neuer Stellen werde zurzeit nicht diskutiert.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE ging auf die Sozialtherapie ein und betonte, dass sozialtherapeutische Angebote nicht nur für Menschen gelten dürften, die sich in Sicherungsverwahrung befänden, sondern vielmehr sozialtherapeutische Angebote mit dem Ziel unterbreitet werden sollten, eine Sicherungsverwahrung nicht verhängen zu müssen. Soweit ihr bekannt sei, sei die sozialtherapeutische Anstalt mit ihren Ressourcen bereits ausgelastet, was bedeute, dass ein deutlicher Ausbau stattfinden müsse. Sie interessierte, welche finanziellen Mittel für einen solchen Ausbau erforderlich seien. In der Anhörung sei deutlich geworden, dass nicht nur sozialtherapeutische Angebote notwendig seien, sondern beispielsweise auch Kurse zum Erlernen der deutschen Sprache. Auch diesbezüglich wollte sie wissen, welche Angebote unterbreitet würden. Sie fragte, ob es möglich sei, dass der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung innerhalb des nächsten Jahres der sozialtherapeutischen Anstalt erneut einen Besuch abstatte, um sich vor Ort ein Bild über die Bedarfe zu verschaffen.

Auf dieses Ansinnen eingehend antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass der Senat in der Vergangenheit solchen Besuchen positiv gegenübergestanden habe, und betonten, dies auch zukünftig gerne zu ermöglichen. Zu den weiteren Fragestellungen führten sie aus, dass der Deutsche Strafvollzug ein großes Problem mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts habe, weil hierin davon ausgegangen werde, dass bisher in der Langstrafhaft keine Angebote erfolgten. Es sei angenommen worden, dass die Sicherungsverwahrung angetreten werde und erst dann mit der Behandlung und Betreuung begonnen werden könne. Dies sei ein großer Irrtum. Niemand werde für viele Jahre inhaftiert, ohne dass therapeutische und sonstige Angebote erfolgten. Die Anstalten in Hamburg stünden im Ländervergleich diesbezüglich sicherlich nicht hinten. Dies werde beispielsweise auch in Gesprächen mit Gefangenen deutlich, die, aus welchen Gründen auch immer, zwischenzeitlich in anderen Bundesländern untergebracht gewesen seien. Der gesetzgeberische Auftrag, in der Strafhaft mehr zu tun, bedeute nicht unbedingt, dass mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssten, sondern dass bei langen Haftstrafen mit einer anderen Haltung gearbeitet werden müsse. Dass jemand bei beispielsweise 20-jähriger Inhaftierung und Wohlverhalten im Vollzug sich nach dem Vollzug in Freiheit zurechtfinde, sei kaum vorstellbar. Daher sei die Annahme, dass mit außenorientierten, begleitenden therapieorientierten Maßnahmen erst in der Sicherungsverwahrung begonnen werden sollte, schlicht falsch. Auch im Langstrafenvollzug werde alsbald damit begonnen werden müssen, lebenspraktische Dinge zu vermitteln, um nach der Haft in Freiheit ein Leben in sozialer Verantwortung führen zu können. Diesbezüglich habe der deutsche Strafvollzug im Langstrafenbereich in der gesamten Republik Defizite, die bislang jedoch nicht als Defizite betrachtet, sondern als normal angesehen worden seien. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hätten gesetzgeberische Folgen, die in den Haftanstalten sicherlich zu einem entsprechenden Umdenken führten. Bezogen auf die Therapieangebote führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dass für die

Mehrzahl der Inhaftierten die reine Strafhafte mit dem behandlerischen Angebot völlig ausreichend sei, das aus begleitenden psychologischen Gesprächen, Arbeit, Freizeitangeboten und regelmäßigen Besuchen bestehe. Diese Normalität auch in den Vollzug der Strafgefangenen mit anschließender Sicherungsverwahrung zu integrieren und dies damit zu verbinden, den Antritt der Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden, sei das Hauptziel. In Hamburg seien in der Sozialtherapie räumlich noch Kapazitäten vorhanden, sodass dort verstärkt gearbeitet werden könnte. Bereits heute finde in einer großen Tätergruppe die Eingangsdagnostik für den Langstrafenvollzug in der Sozialtherapie statt. Es entscheide sich also schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt, ob Gefangene zunächst in der Langstrafenanstalt Fuhlsbüttel untergebracht würden oder sofort in die Sozialtherapie kämen. Dies sei in Hamburg möglich, weil hier an einem Standort Sicherungsverwahrung, Langstrafenvollzug und Sozialtherapie vereint seien. Ein großes Problem komme insofern auf Hamburg zu, als dass das BMJ in dem Referentenentwurf formuliere, dass eine konsequente Trennung zwischen Sozialtherapie und Sicherungsverwahrung vorzusehen sei. In Hamburg habe dies zur Folge, dass verstärkt überlegt werden müsse, wie die Sozialtherapie in den Vollzug der Sicherungsverwahrung eingebracht werden könne. Dies stelle eine schwere Last für die zukünftige Diskussion dar. Zu den niedrigschwelligen Angeboten teilten die Senatsvertreterinnen und -vertreter mit, hierüber mit verschiedenen Fachleuten – auch mit Forensikern – sowie mit Maßregelvollzugseinrichtungen im Gespräch zu stehen. Sie merkten an, dass hierbei zukünftig das Thema Außenorientierung eine große Rolle spielen werde.

Der GAL-Abgeordnete ging auf die Ausführungen der Sachverständigen ein, die die abermalige nachträgliche Sicherungsverwahrung, die erneut in dem Referentenentwurf des BMJ vorgeschlagen worden sei, ausgesprochen kritisch beurteilten. Er wollte wissen, inwiefern der Hamburger Senat dies bei seinem Entwurf berücksichtige. Bezogen auf die Sicherungsverwahrten in Hamburg stellte er fest, dass einige dieser Personen in den Jahren 2012 und 2013 möglicherweise in Freiheit kämen. Hierzu interessierte ihn, inwiefern die Betroffenen bereits jetzt auf diesen Schritt vorbereitet würden. Wenn dem so sei, sei zudem von Interesse, ob die Justizbehörde oder die Führungsaufsicht hierfür zuständig sei.

Zur nachträglichen Unterbringung führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dass der aktuell vorliegende Referentenentwurf, zu dem die Länder gegenwärtig Stellung nähmen, eine solche Möglichkeit nicht vorsehe. Dies entspreche völlig dem Konzept des Bundesjustizministeriums, die Sicherungsverwahrung vollständig auf die sogenannte originäre und die vorbehaltene Sicherungsverwahrung umzustellen. Die Länder hätten dies mehrheitlich scharf kritisiert, auf der Justizministerkonferenz einen entgegengesetzten Beschluss gefasst und das Bundesministerium der Justiz aufgefordert, eine nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit unter den engen Voraussetzungen, die das Bundesverfassungsgericht vorgegeben habe, vorzusehen. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2011 die Möglichkeit einer nachträglichen Unterbringung bei der hochgradigen Gefahr schwerster Sexual- und Gewalttaten und bei Vorliegen einer psychischen Störung zugelassen. Zwischen den Ländern sei diskutiert worden, ob dies benötigt werde und ob hierfür noch praktische Fälle vorlägen. Argumentiert werde damit, dass es auch für die nachträgliche Sicherungsverwahrung laut § 66b des Strafgesetzbuchs nur wenige Fälle gegeben habe. Es sei eine Bewertungsfrage, ob auch für die wenigen Fälle eine gesetzliche Regelung geschaffen werden solle. Die Länder seien mehrheitlich der Auffassung, dass es diese wenigen Fälle geben werde, in denen dann aber auch schwerste Straftaten zu erwarten seien. Auf die Frage, wie Sicherungsverwahrte vorbereitet würden, deren Entlassung anstehe, antworteten die Senatsvertreterinnen und -vertreter, dass entsprechende vorbereitende Maßnahmen – Bewegung außerhalb der Anstalt oder auch Suche nach einer Unterkunft – eingeleitet würden. Hierzu sei Voraussetzung, dass über ein forensisches Gutachten eine gesicherte Prognose vorliege, auf deren Grundlage die Strafvollstreckungskammer die Entscheidung treffe, dass eine Sicherungsverwahrung nicht mehr erforderlich sei.

Der GAL-Abgeordnete fragte, ob dem entnommen werden könne, dass eine angemessene Vorbereitung der zu Entlassenden aufgrund der kurzen Zeitspanne zwischen der Vorlage des Gutachtens und der Entscheidung des Gerichts kaum möglich sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter zitierten hierzu die Äußerung eines Untergebrachten, der die Befürchtung geäußert habe, seine Eignung für die Freiheit nicht unter Beweis stellen zu können, weil er unter dauerhafter Beobachtung des Gutachters stehe.

Die CDU-Abgeordneten lobten den Senat dafür, dass er sich bei der Justizministerkonferenz positiv für die nachträgliche Sicherungsverwahrung eingesetzt habe. Sie äußerten, mit den diesbezüglichen Entwicklungen auf Bundesebene nicht besonders zufrieden zu sein. Während der Expertenanhörung sei erläutert worden, dass im Rahmen der Führungsaufsicht eine massive Personalaufstockung notwendig sei, weil die Betreuungsbedürftigkeit der betroffenen Personen durchaus gegeben sei. Angeregt worden sei, der Führungsaufsicht ein neues Instrumentarium an die Hand zu geben und die Möglichkeit disziplinarischer Maßnahmen einzuräumen. Da die Führungsaufsicht bislang nur bei massiven Verstößen tatsächlich ein neues Strafverfahren einleiten könne, das erst Monate später greife, sei es aus ihrer Sicht sinnvoll, disziplinarisch einzugreifen. Die CDU-Abgeordneten fragten nach der Position des Senats hierzu. Zum Bereich der Polizei merkten sie an, der Senat habe einen Abbau der Stäbe angekündigt. Die hierdurch für den Streifendienst abgestellten Polizistinnen und Polizisten müssten nun unter Umständen verstärkt die Sicherungsverwahrten begleiten. Die CDU-Abgeordneten interessierte, welche möglichen personellen Konsequenzen dies haben könne. Der Präses der Innenbehörde habe geäußert, dass von den Sicherungsverwahrten keine Gefahr ausgehe, weil diese Manndeckung erhielten, was jedoch zu einer massiven Belastung der Polizei führe. Dies werde im Übrigen von den Gewerkschaften entsprechend eingeschätzt. Sie interessierte, wie der Senat den Einsatz der Fußfessel für ehemalige Sicherungsverwahrte einschätze. Darüber hinaus wollten sie wissen, ob eine norddeutsche Zusammenarbeit bezogen auf die gemeinsame Unterbringung der zu entlassenden Sicherungsverwahrten stattfinde.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter teilten die Unzufriedenheit der CDU-Abgeordneten mit dem Referentenentwurf des BMJ und setzten ihre Hoffnung auf die Entwicklung, die zwischen dem Referentenentwurf und dem Gesetzesentwurf stattfinden werde. An dieser Stelle könne auch der Koalitionspartner der FDP im Bund noch Einfluss nehmen. Solange die gesetzlichen Regelungen nicht bekannt seien, könne ein Personalbedarf noch nicht genau beziffert werden. Bezogen auf den Einsatz der Fußfessel teilten sie mit, dass nicht generell über die Haftentlassenen und Sicherungsverwahrten gesprochen werden könne. Der Fußfesseleinsatz müsse für jeden konkreten Fall individuell geprüft werden, um festzustellen, ob der Einsatz sinnvoll sei. Letztendlich sei die Fußfessel ein Instrument der Führungsaufsicht, das von Gerichten angeordnet werde. In Zusammenhang mit der Führungsaufsicht sei während der Anhörung von einer Krisenintervention gesprochen worden, was den erwähnten Disziplinarmaßnahmen entspreche. Eine Krisenintervention gebe es bereits, unterstrichen die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Im Jahr 2007 sei das Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht in Kraft getreten, womit das gesamte Recht der Führungsaufsicht neu strukturiert und die Krisenintervention – allerdings nur für zwei andere Maßregeln, die Maßregel des psychiatrischen Krankenhauses und für die Entziehungsanstalt – eingeführt worden sei. Seit 2007 sei es also möglich, dass Entlassene aus einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, sofern sich ihr Zustand verschlechtere, erneut für maximal drei Monate in die Anstalt aufgenommen werden könnten. In Anlehnung an dieses Modell sei während der Anhörung in den Raum gestellt worden, Vergleichbares für Sicherungsverwahrte zu nutzen. Im Gesetzgebungsverfahren sei dies noch nicht erörtert und geprüft worden, weshalb der Senat sich hiermit noch nicht intensiver befasst habe. Die Situation der in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten unterscheide sich jedoch gravierend von der der Sicherungsverwahrten. Bei den Sicherungsverwahrten könnten zwei Fallgruppen unterschieden werden: zum einen diejenigen, die über zehn Jahre untergebracht seien und somit unter die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte fielen. Sie seien zu entlassen, sofern keine hochgradige Gefahr schwerster Straftaten oder psychische Störung vorlägen. Dies sehe der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ebenso wie das Bundesverfassungsgericht vor. Eine nachträgliche Wiederaufnahme würde diese Rechtsprechung konterkarieren. Zum anderen gebe es die Sicherungsverwahrten, die so lange in der Sicherungsverwahrung verblieben, bis die Strafvollstreckungskammer, durch Sachverständige gutachterlich be-

raten, der Meinung sei, dass die Prognose sich gebessert habe. Wenn dies der Fall sei, würden sie entlassen. Sollte das Gericht sich geirrt haben, komme es zu neuen Taten. Wenn dies geschehe oder wenn gegen Auflagen verstoßen werde, könne die Bewährung widerrufen werden – die Aussetzung der Sicherungsverwahrung erfolge nur zur Bewährung, erläuterten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Aus fachlicher Sicht sei gegenwärtig nicht abzuschätzen, ob tatsächlich rechtlicher Raum oder praktischer Bedarf für die genannten Disziplinarmaßnahmen gegeben sei. Der Punkt werde allerdings im Kreise der Landesjustizverwaltung angesprochen, ergänzten die Senatsvertreterinnen und -vertreter.

Die Beratungen innerhalb der norddeutschen Länder seien von den Senatorinnen und Senatoren sowie von den Justizministerinnen und -ministern des Nordens initiiert worden; später sei noch Brandenburg beigetreten, führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus. Die hinter den Beratungen stehende Idee laute, dass alle Länder im Einzelnen betrachtet zu klein seien um alles anzubieten, was in der Sicherungsverwahrung notwendig sein werde, aber auch zu groß, um die Belange einem anderen Land zu übertragen. Daher sei die Überlegung entstanden, mit den Ländern in ein Gespräch einzutreten, die stationär oder offen Sicherungsverwahrung vorhielten oder die zukünftig das Entlassungs- und Übergangsmanagement für Sicherungsverwahrte übernehmen könnten. Betrachtet werde, welche stationären Angebote existierten. So könne ein Bundesland beispielsweise stärker geriatrisch oder psychiatrisch ausgerichtet sein. Die Idee stehe im Raum, dass auch Sicherungsverwahrte und Gefangene aus Hamburg in eines der beteiligten Bundesländer wechseln könnten, um dort für einen gewissen Zeitraum an der psychiatrischen Versorgung in der Sicherungsverwahrung teilzuhaben. Den Überlegungen liege der Grundsatz zugrunde: Ein jeder trage des anderen Last. Angestrebt werde ein echter Behandlungsverbund, in dem in einem eigens noch zu schaffenden Gremium die Unterbringung auf die einzelnen Länder verteilt werde. All dies befinde sich jedoch noch im Stadium der Idee, unterstrichen die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Wenn es zu einer Realisierung komme, könne eine Regelung nur durch einen entsprechenden Staatsvertrag vorgenommen werden. Die Diskussion hierüber werde durch das zeitgleich stattfindende Gesetzgebungsverfahren nicht gerade vereinfacht, das wiederum durch Obergerichte in Sachsen-Anhalt und deren Festschreibungen zu Größen von Unterbringungsräumen im Bereich der Sicherungsverwahrung stark beeinflusst werde. Dies rege die Auseinandersetzung mit dem Thema Nordverbund jedoch eher an, als dass es sie verhindere, ergänzten die Senatsvertreterinnen und -vertreter. Mit wechselnden Konditionen der Sicherungsverwahrung könne in einem größeren Verbund besser umgegangen werden als bei lokalen Lösungen. Hamburg sei mit einer stationären Sicherungsverwahrung ausgestattet, die durchaus tragfähig sei, weshalb der Senat in der Diskussion eine entspannte Haltung einnehmen könne.

Die SPD-Abgeordneten gingen auf die Anmerkungen der CDU-Abgeordneten zu den aufgrund des Überwachungsaufwands benötigten Stellen bei der Polizei ein. Einer der ehemaligen Sicherungsverwahrten befinde sich seit 2010 in Hamburg – zu der Zeit hätten entsprechende Entscheidungen von dem damaligen CDU-geführten Senat getroffen werden können. Seinerzeit habe es keine temporären Personalverstärkungsmittel gegeben, durch den der Überwachungsaufwand hätte kompensiert werden können. Dass die Polizei durch diese zusätzlichen Aufgaben stark belastet werde, sei unbestritten, aber es seien leider nicht sofort Stellen verfügbar, die zur Entlastung eingesetzt werden könnten.

Die CDU-Abgeordneten gaben den SPD-Abgeordneten insofern Recht, als dass neue Stellen nicht unmittelbar zur Verfügung gestellt werden könnten und darüber hinaus ausgebildetes Personal nicht sofort bereitstehe. In einer vergleichbaren Situation von circa eineinhalb Jahren seien es allerdings die SPD-Abgeordneten gewesen, die ebendiese Forderungen aufgestellt hätten. Daher habe es sie interessiert, wie sich die Fraktion, die aktuell die Regierungsverantwortung trage, zwischenzeitlich zu diesen Forderungen positioniere.

Auf den Antrag der CDU-Fraktion eingehend merkten die SPD-Abgeordneten an, dass sich die Fraktionen in der Bürgerschaft darauf verständigt hätten, gemeinsam an dem Thema zu arbeiten. Die Beratung der vergangenen halben Stunde habe gezeigt, dass es noch viele Unklarheiten gebe und das Thema daher aus ihrer Sicht noch nicht ent-

scheidungsreif sei. Daher sei aus ihrer Sicht eine Beschlussfassung in der aktuellen Sitzung nicht sinnvoll. Sie schlugen vor, den Themenkomplex in der nächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Die FDP-Abgeordneten äußerten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, ein Großteil der Sachverständigen habe große Zweifel daran geäußert, dass erneute Bestrebungen, die nachträgliche Sicherungsverwahrung gesetzlich zu verankern, sinnvoll seien. Ihre Fraktion nehme diese Einschätzung sehr ernst und zeigte sich verwundert darüber, dass vonseiten der CDU- und der SPD-Fraktion in diese Richtung gedacht werde. Dass die Bundesjustizministerin sich mit der geplanten Reform Zeit lasse, zeige, dass an einer gesetzeskonformen, fundierten Version gearbeitet werde. Diese sei einer Variante vorzuziehen, die gegebenenfalls durch das Verfassungsgericht gekippt werde. Zu dem CDU-Änderungsantrag merkten auch sie an, eine Vertagung sehr zu begrüßen – allerdings unter der Voraussetzung, dass das Thema Gegenstand der nächsten Ausschusssitzung sein werde.

Die SPD-Abgeordneten ergänzten zur nachträglichen Sicherungsverwahrung, dass in der Anhörung von einigen Sachverständigen durchaus auch die Möglichkeit dafür eingeräumt worden sei. Sie äußerten, dass das Thema aus ihrer Sicht nicht so brisant sei, wie unter der aktuellen Situation der Eindruck entstehe. Für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung kämen erheblich weniger Personen infrage als bislang angenommen, weil die hohen Hürden, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt habe, deutlich über die bisherigen Vorgaben hinausgingen. Für einige wenige Fälle könne es aber durchaus sinnvoll sein, die Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung zur Verfügung zu haben.

Der GAL-Abgeordnete stellte die Frage in den Raum, wie die problematische Sicherungsverwahrung vermieden werden könne. Dazu habe das Bundesverfassungsgericht geäußert, dass mit Maßnahmen bereits während des Strafvollzugs begonnen werden müsse, um dem entgegenzuwirken. Damit verbunden sei nicht nur ein entsprechendes Therapieangebot, sondern auch die Frage, inwiefern Vollzugslockerungen zur Vorbereitung auf die Freiheit infrage kämen. Ihn interessierte, ob dies in Verbindung mit dem offenen Vollzug zu sehen sei. Wenn über offenen Vollzug in Verbindung mit einer Therapie nachgedacht werde, sei interessant zu erfahren, wie hoch der Prozentsatz der Strafgefangenen sei, die hierfür in Betracht kämen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter äußerten zunächst an die FDP-Abgeordneten gerichtet hinsichtlich des Zeitraums der Bundesgesetzgebung, ebenfalls zu befürworten, wenn gesetzliche Regelungen wohlüberlegt und nach reiflicher Vorarbeit veröffentlicht würden. Während Hamburg sich in einer relativ komfortablen Situation befinde, gebe es Länder, in denen geeignete Einrichtungen gebaut werden müssten – was ohne entsprechende Standards und Regelungen unmöglich sei. Die bestehenden Unklarheiten setzten diese Länder unter erheblichen Zeitdruck, gaben die Senatsvertreterinnen und -vertreter zu bedenken.

Bezogen auf die Fragen des GAL-Abgeordneten führten die Senatsvertreterinnen und -vertreter aus, dass in den Verwaltungsvorschriften, die die Prüfmechanismen vorsehen, sehr kleinteilig formuliert sei, welche Eigenschaften eine Person aufweisen müsse, um von dem geschlossenen in den offenen Vollzug zu kommen. Diese Vorgaben seien sehr gründlich, sicherheitsorientiert und sehr vorsichtig formuliert, weil sie das Ziel verfolgten, diesen Wechsel als Einbahnstraße zu gestalten. Angestrebt werde, von dem geschlossenen in den offenen Vollzug und von diesem in die Freiheit zu wechseln und nach Möglichkeit nicht wieder in die Anstalt zurückzukehren. Bei der Arbeit mit Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen, bei denen eine Sicherungsverwahrung angeordnet sei, werde vieles neu gestaltet werden müssen. Wenn es beispielsweise eine Einrichtung der Sicherungsverwahrung in Brandenburg mit großen freien Flächen gebe, in der ein reizarmes Leben möglich sei, sei unter Umständen eine andere Lockerungspraxis möglich als in einer Sicherungsverwahrungseinrichtung in einer Großstadt. Daher werde ständig überlegt, welche Angebote den Menschen im Langstrafenvollzug und in der späteren Sicherungsverwahrung unterbreitet werden müssten, die helfen, sie aus ihren festgefahrenen Denk- und Handlungsmechanismen herauszulösen. Bei denjenigen, die sich aktuell in Sicherungsverwahrung befänden, sei zu beobachten, dass sie immer wieder speziellen Mustern gefolgt seien.

Ein älterer Gefangener, der zum wiederholten Male wegen Missbrauchsdelikten ein-
sitze, benötige ein komplett anderes Begleitungsregime, wenn er in Lockerung über-
stellt werde, als ein Gewaltstraffäter, bei dem die Sicherungsverwahrung drohe und
der noch keine 40 Jahre alt sei. Dieser müsste völlig anderen Sicherungen unterwor-
fen werden, wenn für ihn – den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts folgend
– Aufenthalte außerhalb der Vollzugsanstalt geplant würden. Vorstellbar sei, die Lo-
ckerung des Vollzugs beispielsweise an anderen Orten als ausgerechnet im Zentrum
von Hamburg durchzuführen. Hierzu gebe es noch zahlreiche Fragen zu beantworten,
woran Hamburg jedoch nicht alleine arbeiten könne.

Der GAL-Abgeordnete resümierte, dass unter Umständen ein Gesetz bestehe, das
noch gar nicht umgesetzt werden könne, solange noch keine entsprechenden Rege-
lungen zwischen den Ländern, beispielsweise in Form eines Staatsvertrages, existier-
ten. Er fragte, ob dies zwischen den Justizministerinnen und -ministern bereits proble-
matisiert worden sei.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter verneinten dies und merkten an, eine solche
Kausalität nicht zu sehen. Wenn auf bundesgesetzlicher Ebene untersagt werde,
Sicherungsverwahrte im offenen Vollzug unterzubringen, habe dies natürlich Auswir-
kungen auf jegliche Konzeptionierung im norddeutschen Verbund ebenso wie in allen
daran nicht beteiligten Bundesländern. Insofern hänge die Ausgestaltung in den Län-
dern ganz wesentlich von der Bundesgesetzgebung ab. Bisher werde die Nordkoope-
ration primär auf Arbeitsebene gestaltet und die dort entwickelten Vorschläge auf mi-
nisterialer Ebene weiterdiskutiert.

Die CDU-Abgeordneten äußerten zum Prozedere, dass ihr Antrag seit Mai 2011 vor-
liege und sich auf die Situation in Hamburg beziehe. Der Antrag warte explizit nicht die
Entwicklung auf Bundesebene ab, die, wie ausgeführt, schwierig sei. Ihnen sei daran
gelegen, dass der Hamburger Senat seinerseits Konzepte vorlege. Vonseiten der
SPD-Fraktion seien hierzu in der Vergangenheit keinerlei inhaltliche Ausführungen
erfolgt, weshalb sie dem Wunsch Ausdruck verliehen, dass die SPD-Fraktion ihrem
Ersuchen an den Senat Folge leisten möge. Sie hielten den Antrag in der aktuellen
Sitzung für abstimmungsreif, da die vorgelegten Änderungen den Ursprungsantrag
nur leicht modifizierten. Der Senat habe seit Mai 2011 die Gelegenheit dazu gehabt,
sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen.

Die SPD-Abgeordneten merkten an, den Ausführungen nicht ganz folgen zu können,
wonach nur die Situation in Hamburg betrachtet und die Bundesebene unbeachtet
bleibe. In Ziffer 4 des Änderungsantrags werde eine Bundesratsinitiative angeregt,
wobei zu klären sei, ob die richtige Instanz angesprochen sei, wenn an den Bundesrat
mit einer Fragestellung herangetreten werde, die vielmehr auf Landesebene ent-
schieden werden müsse. Dies sei nur ein Beispiel, das Klärungsbedarf offenbare. Sie bean-
tragten daher die Vertagung des Themenkomplexes auf die nächste Sitzung.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fasste zusammen, dass der vorliegende
Änderungsantrag nicht nur Prüfaufträge enthalte, sondern ein bestimmtes Ziel vorge-
be. Ihrem Erachten nach solle die SPD-Fraktion hierzu Stellung beziehen. Für sie sei
es jedoch nicht von Bedeutung, wann sie gegen den CDU-Antrag stimme.

Der GAL-Abgeordnete merkte seinerseits an, in der aktuellen Sitzung durchaus in der
Lage dazu zu sein, über den CDU-Antrag abzustimmen. Er führte aus, an der einen
oder anderen Stelle Probleme zu sehen, weshalb verschiedene Punkte von seiner
Fraktion nicht mitgetragen werden könnten.

Der Vorsitzende stellte sodann den Antrag auf Vertagung zur Abstimmung, der mit
den Stimmen der SPD- und FDP-Abgeordneten gegen die Stimmen der CDU-Abge-
ordneten bei Enthaltung des GAL-Abgeordneten und der Abgeordneten der Fraktion
DIE LINKE angenommen wurde.

Beratung am 24. Januar 2012

Die CDU-Abgeordneten erläuterten zu ihrem in der vorangegangenen Sitzung einge-
brachten Änderungsantrag (Anlage 1), dass mit diesem in Teilen Korrekturen zu dem
ursprünglichen Antrag vorgenommen worden seien. Sinnvoll sei aus ihrer Sicht eine
norddeutsche Kooperation, aber aktuell sei den Medien zu entnehmen gewesen, dass

dies – aus welchen Gründen auch immer – offensichtlich nicht gewünscht sei. Dies gelte insbesondere für die entlassenen Sicherungsverwahrten. Bezogen auf die nachträgliche Sicherungsverwahrung formulierten sie, dass diese von der CDU und der SPD befürwortet werde, während andere Parteien sich dagegen aussprechen. Die CDU-Abgeordneten begrüßten, dass die SPD-Fraktion in ihrem vorgelegten Änderungsantrag (siehe Anlage 2) den Vorschlag aufgenommen habe, eine nicht öffentliche, EDV-gestützte Datei für rückfallgefährdete Täter schwerer Sexual- und Gewaltdelikte einzuführen. Betrübt sei in dem Änderungsantrag allerdings, dass der Opferschutz lediglich einmal plakativ erwähnt werde. Sie hätten sich gewünscht, dem Opferschutz ausführlicher Raum zu geben, diejenigen zumindest zu informieren, die vor 25 oder 26 Jahren zu Opfern der Verurteilten geworden seien, und zu klären, ob diese begleitet werden sollten. Dieser Aspekt fehle in dem SPD-Änderungsantrag völlig. Die Mittel, die nun zwangsweise durch die gerichtlichen Entscheidungen, aber auch durch sonstige Vorgaben an die Täter flössen – hierzu zählten beispielsweise die Therapiemöglichkeiten, die den Tätern angeboten würden, sowie die sonstige sozialpädagogische Unterstützung – stünden den Opfern nicht annähernd zur Verfügung. Aus der Sicht der CDU-Abgeordneten bestehe dringender Nachholbedarf, sich deutlich zugunsten der Opfer auszusprechen. Der lapidaren Äußerung eines Behördenvertreters, es sei nicht Aufgabe der Behörde, sich darum zu kümmern, stehe die CDU-Fraktion mit Unverständnis gegenüber.

Bezogen auf den Einsatz der elektronischen Fußfessel äußerten die CDU-Abgeordneten, in vielen Punkten mit der SPD-Fraktion einer Meinung zu sein. Ihres Erachtens nach fehlten in dem Antrag allerdings Ausführungen zur Führungsaufsicht und zur Bewährungshilfe, die, wie in der Sachverständigenanhörung erwähnt worden sei, in rechtlicher und personeller Hinsicht unterstützt werden müssten. Zudem vermissten sie in dem Antrag eine Stellungnahme zum Standort Jenfeld, der aus ihrer Sicht konzeptionell ungeeignet sei und darüber hinaus keine langfristige Perspektive biete, weshalb auch diesbezüglich dringend nachgebessert werden müsse.

Die FDP-Abgeordneten unterstützten den Vorstoß, ein gemeinsames Konzept für eine eventuelle norddeutsche Zusammenarbeit zu erarbeiten. Darüber hinaus sei aber auch ein Konzept für Hamburg vonnöten, weil bekanntermaßen die Unterbringung in Jenfeld nur für ein Jahr möglich sei. Spätestens im Herbst 2012 müsse ein neues Unterbringungskonzept vorliegen. Ebenfalls befürworteten sie die Prüfung, ob die Sicherungsverwahrung auch in der sozialtherapeutischen Anstalt durchgeführt werden könne. Gleiches gelte für die Verstärkung der Präventionsmaßnahmen im Opferschutz. Kritisch beurteilten sie hingegen Punkt 1 des Petitums des CDU-Änderungsantrags, in dem angeregt werde, die Wohnsitzwahl der Sicherungsverwahrten zu steuern. Dies sei bereits in der Anhörung seitens der Sachverständigen kritisch gesehen worden und aus der Sicht der FDP-Abgeordneten mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Zur nachträglichen Sicherungsverwahrung merkten sie an, dieser mit großen Bedenken gegenüberzustehen, da deren Rechtmäßigkeit infrage stehe.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE verwies auf den von ihrer Fraktion vorgelegten Änderungsantrag (Anlage 3) und äußerte vor dem Hintergrund der anhaltenden Proteste in Jenfeld, nicht mit Parolen einverstanden zu sein, wonach ehemaligen Sicherungsverwahrten das Recht abgesprochen werde, in Wohngebieten zu leben und vorgeschlagen werde, sie in Gewerbegebieten unterzubringen. Sie hielt ein Votum der Bürgerschaft dahingehend für wichtig, dass im Sinne der Menschenwürde und des Rechtsstaats auch für Straftäter eine realistische Chance auf Resozialisierung und auf Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestehen müsse. Ihre Formulierungen stammten aus einer gemeinsamen Entschließung der vier Parteien aus dem Landtag Sachsen-Anhalt. Hier sei eine Verständigung der demokratischen Kräfte in Abgrenzung zu rechten Strömungen relativ einfach zu erreichen gewesen. Eine solche Entschließung signalisiere, dass die Ängste der Bürgerinnen und Bürger ernst genommen würden – dennoch müsse ebenfalls verankert werden, dass auch schwere Straftäter einen Anspruch auf Resozialisierung hätten. Wichtig sei ihr zudem, dem Senat aufzugeben, ein Konzept zur Vermeidung von Sicherungsverwahrung zu erarbeiten. Dies sei bereits in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts festgeschrieben. Da die Erstellung einer solchen Konzeption finanzielle Mittel in nicht unerheblichem Umfang

erforderlich mache, vertrat die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE die Ansicht, dass dieser Aspekt ausdrücklich in das Petikum aufgenommen werden sollte.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE sprach sich strikt gegen die nachträgliche Sicherungsverwahrung aus. Die Formulierung in Punkt 2 des SPD-Petitums, sich dafür einzusetzen, im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung eine verfassungsrechtlich zulässige nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit zu schaffen, hielt sie für überflüssig, weil es ihrer Meinung nach keine verfassungsrechtlich zulässige nachträgliche Sicherungsverwahrung geben werde. Dessen ungeachtet sei jedoch ein von breitem Konsens getragenes Petikum sinnvoll – Einzelheiten könnten in der Zukunft konkretisiert werden.

Die SPD-Abgeordneten begrüßten sehr, dass die Oppositionsparteien ihre Kritik mit einem konstruktiven Ansatz vortrügen. In ihrem vorgelegten Änderungsantrag sei der Versuch unternommen worden, weite Teile des CDU-Petitums und des Petitums der Fraktion DIE LINKE einzuarbeiten. An Stellen, an denen dies rechtlich oder politisch nicht geboten erschien – als Beispiel nannten sie die Ziffer 1 des CDU-Antrags, wozu in der Anhörung ausgeführt worden sei, dass ein solches Ansinnen mit Artikel 11 des Grundgesetzes nicht vereinbar sei – hätten sie sich jedoch nicht in der Lage dazu gesehen, dem zuzustimmen. Darüber hinaus sei ebenfalls versucht worden, möglichst viele Erkenntnisse aus der Sachverständigenanhörung in dem Antrag umzusetzen. Aufgenommen worden sei, die Kooperation im Nordverbund anzustreben. Bezogen auf die Ausführungen zur Führungsaufsicht aus dem CDU-Antrag interessierte sie, was in diesem Kontext mit disziplinarischen Maßnahmen gemeint sei. In den Jahren 2007/2008 seien erhebliche Änderungen im Strafgesetzbuch erfolgt. Für sie stelle sich die Frage, an welchem Punkt die seinerzeit vorgenommenen Änderungen im Maßnahmenkatalog der Führungsaufsicht nicht ausreichend seien. Zum Opferschutz merkten sie an, aus der Anhörung geschlossen zu haben, dass ein allzu enges Miteinander zwischen Opfern und Tätern nicht sinnvoll sei. Darauf basierend sei die jetzige Formulierung in den vorliegenden SPD-Antrag eingeflossen.

Die CDU-Abgeordneten vermissten in dem vorgelegten SPD-Änderungsantrag die Forderung an den Senat, an der Frage nach künftigen alternativen Standorten in der Stadt Hamburg zu arbeiten. Sie erinnerten an ein Gespräch mit dem Staatsrat im Bezirksamt Wandsbek, in dessen Verlauf die CDU-Abgeordneten als Alternative das Klinikum Nord in die Diskussion eingebracht hätten. Dort sei der notwendige Sachverstand vorhanden und mittels eines Erweiterungsbaus könnten entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten geschaffen werden. Von ihnen vorgeschlagen worden sei zudem eine Prüfung von Flächen in unmittelbarer Nähe zu Justizvollzugsanstalten. Aus ihrer Sicht könne nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass andere Bundesländer Hamburg bei der Lösung dieses Problems zur Seite stünden. Am gestrigen Tag sei aktuell aus Schleswig-Holstein gemeldet worden, dass von dort aus keine Bereitschaft dazu bestehe, zu den von Hamburg vorgeschlagenen Bedingungen an dieser Problemlage mitzuarbeiten. Die Initiative in Jenfeld sei weiter aktiv und habe eine eigene Website geschaltet – es sei davon auszugehen, dass vor Ort die Proteste besorgter Bürgerinnen und Bürger anhielten. Vor diesem Hintergrund sei unabdingbar, zeitnah ernsthafte Alternativen zu entwickeln, um die Situation in Jenfeld zu entschärfen. Die CDU-Abgeordneten richteten den Appell an den Senat, diesbezüglich tätig zu werden. Aus ihrer Sicht sei es sinnvoll, die Forderung nach Alternativstandorten in das Petikum zu integrieren, um an die Öffentlichkeit das Signal zu senden, dass es überwiegenden Teilen der Politik wichtig sei, auf Hamburger Staatsgebiet eine eigene Lösung anzubieten, wenn andere Bundesländer zu einer Kooperation nicht bereit seien.

Die CDU-Abgeordneten merkten zu dem Änderungsantrag der SPD-Abgeordneten an, dass die beiden Absätze vor dem Petikum dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE entnommen seien. Hierin seien Nuancen enthalten, die nicht ganz zu dem passten, was in dem Petikum folge. Sie unterstrichen, für sie stehe im Vordergrund, die Menschen vor der potenziellen Gefahr, die ehemalige Sicherungsverwahrte darstellten, schützen zu wollen. Der in den SPD-Antrag aufgenommene Aspekt der Resozialisierung werde von der CDU-Fraktion nicht abgelehnt, die CDU-Abgeordneten verwiesen jedoch darauf, dass für sie der Schutz der Bevölkerung Priorität habe. Bezogen auf Ziffer 6 des SPD-Änderungsantrags fragten sie, was mit dem Begriff Krisen-

intervention gemeint sei, und wollten wissen, ob sich dies darauf beziehe, dass das bestehende Kriseninterventionsteam für die ehemaligen Sicherungsverwahrten zuständig sein solle.

Die GAL-Abgeordneten begrüßten es, für die wesentlichen Punkte, die in den vergangenen Monaten hinsichtlich der Sicherungsverwahrung diskutiert worden seien, zu einem mehrheitsfähigen Beschluss zu gelangen. Sie merkten jedoch an, eine zifferweise Abstimmung des vorgelegten SPD-Änderungsantrags zu beantragen, weil an einigen Stellen Positionen vertreten würden, die sie nicht mittragen könnten. Dies sei beispielsweise bei Ziffer 2 des SPD-Änderungsantrags der Fall. Die Sachverständigen hätten in der Anhörung deutlich geäußert, keine Möglichkeit für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu sehen. Wenn die nachträgliche Sicherungsverwahrung nur für ganz wenige Personen infrage käme, stelle sich für sie die Frage, weshalb damit weiterhin die Verfassungsgerichte beschäftigt werden sollten. Daher würden die GAL-Abgeordneten der Ziffer 2 ihre Zustimmung versagen. Bedenken äußerten sie darüber hinaus zu Ziffer 4; wenn die Sicherungsverwahrten weiterhin in Verwahrung blieben, sollte in vorgegebenen Zeitabständen eine regelmäßige Überprüfung stattfinden. Aus der Formulierung der Ziffer 4 sei die Sorge darüber abzulesen, dass die Betroffenen mit einer solchen Überprüfung überfordert sein könnten. Dem Urteil aus Karlsruhe sei jedoch diese Auflage klar zu entnehmen, weshalb der Vorgabe Folge geleistet werden müsse. Daher würden die GAL-Abgeordneten diese Ziffer nicht mittragen. Gleiches gelte für Ziffer 5, weil sie die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Scheinsicherheit-Instrument bewerteten. Allen weiteren Ziffern könnten sie jedoch zustimmen. Sie baten allerdings ebenfalls um Erläuterung des Begriffs Krisenintervention.

Die GAL-Abgeordneten begrüßten die Erweiterung des SPD-Änderungsantrags um die Situation in Jenfeld. Die GAL-Fraktion habe in der Vergangenheit betont, wenn sich die Lage in Jenfeld so entwickle, dass von Resozialisierung und Integration aufgrund der Zustände in dem Stadtteil keine Rede mehr sein könne, müsse über Alternativen nachgedacht werden. Die ehemaligen Sicherungsverwahrten lebten inzwischen in diesem Stadtteil; der Senat habe einen entsprechenden Informationsbrief verfasst und es sei nun auch Auftrag der Bürgerschaft, dafür zu werben, dass die Situation vor Ort nicht eskaliere. Dennoch bleibe die Frage zurzeit unbeantwortet, was Ende des Jahres 2012 geschehe, wenn die jetzige Wohnlösung nicht mehr zur Verfügung stehe.

Die SPD-Abgeordneten teilten mit, dass der Senat ausgeführt habe, seine Informationen vor Ort fortzusetzen. Zudem sei eine Hotline eingerichtet worden, bei der Sorgen und Fragen artikuliert werden könnten. Der Senat bemühe sich derzeit bereits um Anschlussunterbringungsmöglichkeiten. Er habe in der Vergangenheit bereits 24 Möglichkeiten überprüft, die sich als ungeeignet erwiesen hätten. Jenfeld sei unter Abwägung allen Für und Widers bis auf Weiteres die Lösung, die allerdings zeitlich bis Ende November 2012 befristet sei. Eine Lösung im norddeutschen Verbund sei wünschenswert, wie der Ziffer 1 entnommen werden könne. Ob sich diese Lösung realisieren lasse, liege jedoch nicht allein in der Hand Hamburgs.

An die GAL-Abgeordneten gerichtet merkten die SPD-Abgeordneten an, bezüglich der Ziffer 2 offensichtlich unterschiedlicher Auffassung zu sein. Hierbei trafen sich allerdings die Positionen der CDU- und der SPD-Fraktion. Sie stellten fest, bis an die absolute Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen gehen zu wollen, um herauszufinden, ob auch eine nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit möglich sei. Die beiden großen Parteien seien auf Länder-, aber auch auf Bundesebene der Auffassung, dass dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung in besonderer Weise Rechnung zu tragen sei. Bezogen auf die elektronische Fußfessel führten die SPD-Abgeordneten aus, dass es nicht darum gehe, Scheinsicherheit zu produzieren. Vielmehr sei die elektronische Aufenthaltsüberwachung eine zusätzliche Option in dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium. Dies gelte im Übrigen auch für die nicht öffentliche EDV-gestützte Datei, die von ihrer Fraktion bereits in der vergangenen Legislaturperiode beantragt worden sei und die die Möglichkeit biete, alle beteiligten Behörden über die notwendigen Fakten zu unterrichten.

Bezüglich der nachträglichen Sicherungsverwahrung ergänzten die SPD-Abgeordneten, dass der in der Anhörung anwesende Leiter der Führungsaufsichtsstelle Göttingen es ihrer Erinnerung nach durchaus für möglich gehalten habe, eine nachträgliche Sicherungsverwahrung zu verankern, insbesondere vor dem Hintergrund, dass dies nur wenige Fälle betreffe. Die aktuelle Situation in Jenfeld offenbare jedoch, welche umfangreiche Turbulenzen bereits ein oder zwei Fälle verursachen könnten. Da der Schutz der Bevölkerung für die SPD einen hohen Wert darstelle, sei es durchaus angebracht, die Möglichkeit der nachträglichen Sicherungsverwahrung verfassungsrechtlich auszuloten, um zu einer verfassungskonformen Regelung zu gelangen. Zur elektronischen Fußfessel führten die SPD-Abgeordneten aus, dass deren Einsatz im Strafgesetzbuch geregelt sei und von Gerichten entschieden werde. Zur Krisenintervention erläuterten sie, dass es sich hierbei um ein Instrument aus dem Maßregelvollzug handele. Ihnen sei an einem Prüfauftrag gelegen, um herauszufinden, ob Elemente hiervon auf den Bereich der ehemaligen Sicherungsverwahrten übertragen werden könnten. Sie zeigten sich irritiert über die Nachfrage seitens der CDU-Fraktion, die bislang ein Interesse daran bekundet habe, den Instrumentenkasten im Bereich der Führungsaufsicht zu erweitern. Wenn die CDU-Abgeordneten nun an dieser Stelle Bedenken anmeldeten, erstaune sie dies sehr, unterstrichen die SPD-Abgeordneten. Sie adressierten die Frage an die CDU-Abgeordneten, was diese meinten, wenn sie in ihrem Antrag formulierten, dass erweiterte disziplinarische Maßnahmen der Führungsaufsicht geprüft werden sollten.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE fragte den Senat nach dem Stand der Entwicklung der Konzepte zur zukünftigen Vermeidung von Sicherungsverwahrung. An die SPD-Abgeordneten gerichtet wollte sie wissen, was gegen II. Ziffer 2. ihres Änderungsantrages – Überprüfung der bisherigen Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen, um ein Konzept zu entwickeln, damit nicht erst während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, sondern bereits während der Strafhaft Angebote unterbreitet würden, die das Ziel verfolgten, den Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vermeiden – spreche und daran hindere, diesen Punkt aufzunehmen. Sie merkte an, den Vorschlag der zifferweisen Abstimmung sehr zu begrüßen.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter legten dar, dass als Erstes der Bundesgesetzgeber diesen Themenkomplex aufgreifen werde, es aber gleichzeitig bereits eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe gebe, die an der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts arbeite. Vorgesehen sei, im Frühjahr 2012 zum Abschluss zu kommen, was zurzeit jedoch noch nicht absehbar sei. Sinnvoll sei, die Ergebnisse auf Bundesebene sowie die Resultate der Bund-Länder-Arbeitsgruppe abzuwarten, um auf dieser Grundlage in Hamburg weiterzuarbeiten. An die GAL-Abgeordneten gerichtet merkten sie an, dass die Bundesverfassungsvorgaben nicht zu umgehen seien. Es stelle sich jedoch die Frage, ob über diese hinausgegangen werden müsse, was die Bundesjustizministerin mit ihrem Entwurf plane. Daher sei zu überlegen, ob man sich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halte oder darüber hinausgehende Vereinbarungen treffe.

Die CDU-Abgeordneten äußerten, in ihren Antrag die Anregung des Leiters der Führungsaufsichtsstelle Göttingen aufgenommen zu haben, dass es sinnvoll sein könne, im Rahmen der Führungsaufsicht die Möglichkeit eines Arrestes oder einer disziplinarischen Maßnahme zur Verfügung zu haben. Diesen Aspekt zu prüfen sei Ziel dieses Punktes in ihrem Antrag gewesen, führten die CDU-Abgeordneten aus. Darüber hinaus sei eine personelle Verstärkung der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht gefordert worden, um diejenigen zu entlasten, die diese Aufgaben übernehmen müssten.

Die CDU-Abgeordneten erinnerten an das in der vorangegangenen Sitzung von ihnen initiierte Aktenvorlageersuchen. Die geprüften Standorte seien zwar zwischenzeitlich bekannt gegeben worden, leider sei aber noch keine Information zu den Prüfkriterien erfolgt. Sie baten den Senat darum, diesem Ersuchen in nächster Zeit nachzukommen, da sie großes Interesse daran hätten zu erfahren, woran die Standorte gescheitert seien.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter bestätigten, dass der Leiter der Führungsaufsichtsstelle Göttingen in der Anhörung von Krisenintervention ebenso wie von einer Art Arrest gesprochen habe. Beide Begriffe bezeichneten in diesem Kontext also das-

selbe. Das StGB kenne diese Maßnahme bereits, allerdings für zwei andere stationäre Maßregeln: für das psychiatrische Krankenhaus und für die Entziehungsanstalt. Wer hieraus zur Bewährung entlassen werde, könne bei einer Verschlechterung seines psychischen Zustands oder seines Suchtzustandes für eine Dauer von bis zu drei Monaten wieder in die Einrichtung aufgenommen werden. Dies werde als Krisenintervention bezeichnet und umgangssprachlich auch Arrest genannt. Hierbei handele es sich weniger um eine Disziplinarmaßnahme als vielmehr um eine Hilfsmaßnahme, die im Vergleich zu dem Widerruf der Bewährung als milderes Mittel gelte.

Die CDU-Abgeordneten äußerten, dass dies exakt dem entspreche, was sie mit ihrer Formulierung auszudrücken versucht hätten.

Die GAL-Abgeordneten interessierte, ob es dem Hamburger Senat möglich sei, ein solches Instrument zu dem Maßnahmenkatalog der Führungsaufsicht hinzuzufügen. Ohne entsprechende rechtliche Verankerung sei es sicherlich nicht vorstellbar, dass eine Führungsaufsichtsstelle einen dreimonatigen Freiheitsentzug anordnen könne.

Die Senatsvertreterinnen und -vertreter erläuterten, dass in der Anhörung offengeblieben sei, wie dies umgesetzt werden könne. Eine derartige Maßnahme sei nur auf einer entsprechenden Grundlage im Strafgesetzbuch vorstellbar. Zurzeit werde diesbezüglich auf der Basis des § 67h StGB agiert; entweder müsse an dieser Stelle eine Einfügung vorgenommen werden oder eine weitere Regelung stattfinden. Eine entsprechende Prüfung werde seitens der Justizbehörde durchgeführt.

Bezogen auf den Punkt II. 2. aus dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE erklärten die SPD-Abgeordneten, dass hier ein Teil der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eingefügt worden sei. Dies nochmals zu beantragen, sei aus ihrer Sicht wenig sinnvoll und werde in der Sache zu keinen Änderungen führen. Daher sei der Punkt nicht in das Petikum der SPD-Fraktion eingeflossen, teilten die SPD-Abgeordneten mit.

Die Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erklärte, sich damit zufrieden zu geben, dass der Senat seine Konzeption vorstellen werde, und verzichtete darauf, das Petikum ihrer Fraktion zur Abstimmung zu stellen.

Sodann nahm der Ausschuss die ziffernweise Abstimmung des SPD-Änderungsantrags vor.

III. Ausschussempfehlung

Der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung empfiehlt der Bürgerschaft, den Antrag aus Drs. 20/623 in folgender geänderter Fassung zu beschließen.

Er empfiehlt der Bürgerschaft

einstimmig, den Senat zu ersuchen,

- 1. die Arbeiten der norddeutschen Länder zur Kooperation beim Vollzug der Sicherungsverwahrung (Unterbringung, Behandlung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge) einschließlich der Unterbringung und Wiedereingliederung von entlassenen Sicherungsverwahrten fortzusetzen. In diesem Zuge soll unter rechtlichen, vollzugsfachlichen, behandlerischen, wirtschaftlichen sowie Aspekten der Wiedereingliederung geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kooperation möglich und sinnvoll ist;*

mehrheitlich mit den Stimmen der SPD- und CDU-Abgeordneten gegen die Stimmen der FDP- und GAL-Abgeordneten sowie der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE,

- 2. sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung eine verfassungsrechtlich zulässige nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit für besonders gefährliche Straftäter geschaf-*

fen wird und sich insgesamt für eine schnelle Umsetzung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen;

einstimmig,

3. *sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung die bewährten Therapiemöglichkeiten der Sozialtherapie auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung genutzt und Sicherungsverwahrte in sozialtherapeutischen Anstalten untergebracht und behandelt werden können;*

mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-, CDU-, FDP-Abgeordneten sowie der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE gegen die Stimmen der GAL-Abgeordneten,

4. *darauf hinzuwirken, dass die Überprüfungsfristen der Sicherungsverwahrung im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung so gestaltet werden, dass durch sie der therapeutische Prozess nicht gestört wird und Gutachter, Gerichte sowie Untergebrachte nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet werden;*

mehrheitlich mit den Stimmen der SPD-, CDU- und FDP-Abgeordneten gegen die Stimmen der GAL-Abgeordneten und der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE,

5. *den Anpassungsbedarf des Risikostrafäterprojektes T.O.P. im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) zu überprüfen;*

einstimmig bei Enthaltung der GAL-Abgeordneten

6. *zu prüfen, ob eine Ausweitung der Regelungen zur Krisenintervention auf ehemalige Sicherungsverwahrte möglich ist und ob damit Rückfällen dieses Personenkreises effektiv vorgebeugt werden kann;*

einstimmig

7. *zu prüfen, ob eine Einführung einer nicht öffentlichen EDV-gestützten Datei für rückfallgefährdete Täter schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte rechtlich zulässig und erforderlich ist;*

einstimmig,

8. *den Opferschutz insbesondere durch Präventionsmaßnahmen zu verbessern und vorgelagerte Maßnahmen zur Vermeidung erster Opferwerdung zu unterstützen;*

einstimmig,

9. *der Bürgerschaft bis zum 30.06.2012 zu berichten.*

Zudem empfiehlt der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung der Bürgerschaft, die Beratung zu den beiden Selbstbefassungen zur Kenntnis zu nehmen.

Urs Tabbert, Berichterstattung

Änderungsantrag

der CDU-Abgeordneten zu Drs. 20/623

Betr.: Ergänzung des Petitums des Antrages „Sicherungsverwahrung – handelt auch Hamburg?“ aus aktuellem Anlass

Der Rechtsausschuss möge der Bürgerschaft empfehlen, die Drs. 20/623 mit folgenden Änderungen zu beschließen:

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht

1. zu prüfen, inwieweit für Sicherungsverwahrte, die ihren Wohnsitz nach der Entlassung in ein anderes Bundesland verlegen, ein länderübergreifender Ausgleich beziehungsweise eine Auslagenerstattung für die Bewachung und nachsorgende Betreuung möglich ist oder sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Führungsaufsicht eine für Sicherungsverwahrte verpflichtende Auflage geschaffen wird, nach der der Wohnsitz nicht in ein anderes Bundesland verlegt werden darf,
2. zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Einrichtung einer länderübergreifenden Anstalt für Sicherungsverwahrte möglich ist,
3. zu berichten, wie die Sicherungsverwahrten in Hamburg zurzeit untergebracht sind und ob diese Unterbringung mit dem aktuellen BVerfG-Urteil vereinbar ist,
4. eine Bundesratsinitiative einzuleiten, mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung für die Unterbringung entlassener Sicherungsverwahrter sowie für eine verfassungsfeste nachträglich Sicherungsverwahrung zu schaffen,
5. zu überprüfen, ob und in welchen Fällen die elektronische Fußfessel ein geeignetes Mittel zur Überwachung von entlassenen Sicherungsverwahrten sein kann,
6. zu prüfen, in welcher Form eine nicht öffentliche EDV-gestützte Datei eingeführt werden kann, in der sämtliche rückfallgefährdete Täter, deren Taten sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richteten oder die Gewalttaten begingen, aufgeführt sind,
7. eine Bundesratsinitiative einzuleiten, mit dem Ziel erweiterte disziplinarische Maßnahmen der Führungsaufsicht als neues Instrumentarium zur Verfügung zu stellen,
8. den personellen Mehrbedarf der Führungsaufsicht zu ermitteln und sie entsprechend personell zu stärken,
9. die Begleitung der Opfer der zu entlassenden Sicherungsverwahrten in die Entlassungsvorbereitung mit einzubeziehen und entsprechende Unterstützungsangebote zu prüfen,
10. ein Konzept der Polizei vorzulegen, dass die Überwachung entlassener Sicherungsverwahrter generell regelt – sowohl derer, die sich einer gemeinsamen Unterbringung anschließen als auch derer, die einzeln untergebracht sind. Es ist dabei zu gewährleisten, dass für die hier eingebundenen und damit in anderen Bereichen fehlenden Polizisten unverzüglich neue Stellen geschaffen und besetzt werden müssen.
11. der Bürgerschaft bis zum 30.03.2012 zu berichten.

Petition

der SPD-Abgeordneten im Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung zur Drs. 20/623 („Sicherungsverwahrung – handelt auch Hamburg?“, Antrag der CDU-Fraktion)

Der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung der Hamburgischen Bürgerschaft hat sich in mehreren Sitzungen mit dem CDU-Antrag Drs. 20/623 befasst und als erster Ausschuss bundesweit eine Sachverständigenanhörung zum Thema der Sicherungsverwahrung im Anschluss an die aktuelle Rechtsprechung durchgeführt. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherungsverwahrung, der damit verbundenen Frage des Umgangs mit entlassenen und zu entlassenen ehemaligen Sicherungsverwahrten und der Notwendigkeit einer Neuregelung der Sicherungsverwahrung auf Bundes- und Landesebene hat das Thema eine hohe Aktualität und wird die politische Landschaft weiter bewegen.

Im Zuge der Ausschussberatungen haben Senat und Experten zu diversen Fragen und Prüfungsbitten – aufgeworfen im CDU-Antrag und von den Abgeordneten der Fraktionen von SPD, GAL, FDP und LINKE im Ausschuss - Stellung genommen. Einige Fragen konnten dadurch abschließend geklärt werden. Andere Themen befinden sich dagegen noch in der Bearbeitung – wie etwa die vom Bundesverfassungsgericht bis zum 31. Mai 2013 geforderten Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung auf Bundes- und auf Landesebene oder die Frage der länderübergreifenden Zusammenarbeit bei der Entlassungsvorbereitung, Unterbringung und Nachsorge. Diese Themen gilt es auf der parlamentarischen Ebene weiter zu begleiten.

Der Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung der Bürgerschaft empfiehlt der Hamburgischen Bürgerschaft, die Drs. 20/623 in der Fassung des von den CDU-Abgeordneten vorgelegten Änderungsantrags in folgender Fassung zu beschließen:

„Vor dem Hintergrund des Zuzugs von zwei ehemaligen Sicherungsverwahrten in den Stadtteil Jenfeld appelliert die Bürgerschaft, Haftentlassenen die Chance zur Resozialisierung zu geben und sie in die Gesellschaft aufzunehmen. Die Bürgerschaft verkennt dabei nicht die berechtigten Belange der anderen Anwohnerinnen und Anwohner und nimmt deren Ängste ernst.

Es ist originäre Aufgabe des Staates, alles rechtsstaatlich Verantwortbare zu tun, die Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren zu schützen. Die Betroffenen, die jetzt in Jenfeld leben, haben ihre Freiheitsstrafe verbüßt und darüber hinaus lange Jahre in Sicherungsverwahrung verbracht. Sie unterliegen einem engmaschigen Netz der Führungsaufsicht. Unser Rechtsstaat gebietet es, dass jeder Straftäter eine realistische Perspektive haben muss, seinen Platz in der Gesellschaft wieder zu finden.

Der Senat wird ersucht,

1. die Arbeiten der norddeutschen Länder zur Kooperation beim Vollzug der Sicherungsverwahrung (Unterbringung, Behandlung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge) einschließlich der Unterbringung und Wiedereingliederung von entlassenen Sicherungsverwahrten fortzusetzen. In diesem Zuge soll unter rechtlichen, vollzugsfachlichen, behandlerischen, wirtschaftlichen sowie Aspekten der Wiedereingliederung geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Kooperation möglich und sinnvoll ist;
2. sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung eine verfassungsrechtlich zulässige nachträgliche Unterbringungsmöglichkeit für besonders gefährliche Straftäter geschaffen wird und sich insgesamt für eine schnelle Umsetzung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen einzusetzen;

3. sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Neuregelung der Sicherungsverwahrung die bewährten Therapiemöglichkeiten der Sozialtherapie auch im Vollzug der Sicherungsverwahrung genutzt und Sicherungsverwahrte in sozialtherapeutischen Anstalten untergebracht und behandelt werden können;
4. darauf hinzuwirken, dass die Überprüfungsfristen der Sicherungsverwahrung im Rahmen der gesetzlichen Neuregelung so gestaltet werden, dass durch sie der therapeutische Prozess nicht gestört wird und Gutachter, Gerichte sowie Untergebrachte nicht über das erforderliche Maß hinaus belastet werden,
5. den Anpassungsbedarf des Risikostrafäterprojektes T.O.P. im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung („elektronische Fußfessel“) zu überprüfen;
6. zu prüfen, ob eine Ausweitung der Regelungen zur Krisenintervention auf ehemalige Sicherungsverwahrte möglich ist und ob damit Rückfällen dieses Personenkreises effektiv vorgebeugt werden kann;
7. zu prüfen, ob die Einführung einer nicht-öffentlichen EDV-gestützten Datei für rückfallgefährdete Täter schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte rechtlich zulässig und erforderlich ist;
8. den Opferschutz insbesondere durch Präventionsmaßnahmen zu verbessern und vorgelagerte Maßnahmen zur Vermeidung erster Opferwerdung zu unterstützen;
9. der Bürgerschaft bis zum 30.06.2012 zu berichten.“

Petition

zur Drucksache 20/623

der Abgeordneten der LINKEN im Ausschuss für Justiz, Datenschutz und Gleichstellung

Betr.: Sicherungsverwahrung – handelt auch Hamburg?

Das Petition der SPD-Abgeordneten soll um folgende Punkte ergänzt werden;

I. Die Bürgerschaft beschließt:

1. Vor dem Hintergrund der anhaltenden Proteste im Stadtteil Jenfeld gegen den Zuzug von zwei ehemaligen Sicherungsverwahrten appelliert die Bürgerschaft, Haftentlassenen die Chance zur Resozialisierung zu geben und sie in die Gesellschaft aufzunehmen. Staatliches Handeln und ziviles Engagement sind erforderlich und bedürfen einer angemessenen Kommunikation.
2. Die Fraktionen nehmen die Ängste benachbarter AnwohnerInnen ernst. Es ist auch originäre Aufgabe des Staates, alles rechtsstaatlich Verantwortbare zu tun, die Bürgerinnen und Bürger vor Gefahren zu schützen. Inakzeptabel ist es jedoch, die universalen und unveräußerlichen Menschenrechte der Betroffenen zu missachten. Zur Chance auf Resozialisierung gibt es in einem Rechtsstaat keine Alternative. Die Betroffenen, die jetzt in Jenfeld leben, haben ihre Freiheitsstrafe verbüßt und darüber hinaus lange Jahre in Sicherungsverwahrung verbracht. Sie unterliegen einem engmaschigen Netz der Führungsaufsicht. Die Menschenwürde gebietet es, dass jeder Straftäter eine realistische Perspektive haben muss, seinen Platz in der Gesellschaft wieder zu finden.

II. Der Senat wird ersucht,

1. im Laufe der kommenden sechs Monate ein Gesamtkonzept für Nachsorge- und Übergangseinrichtungen für ehemalige Sicherungsverwahrte und für ihre Reintegration in die Gesellschaft zu entwickeln;
2. in Überprüfung der bisherigen Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen ein Konzept für Angebote zu entwickeln, die nicht erst während des Vollzugs der Sicherungsverwahrung, sondern schon frühzeitig in Haft gemacht werden mit dem Ziel, den Vollzug von Sicherungsverwahrung zu verhindern;
3. die Arbeiten der norddeutschen Länder ... (wie 1.) etc.